



Journal

Netzwerk Ost West
Tiflis – Berlin

2. bis 16. August 2009

Inhalt

PERSONEN	5
VORWORT	7
TAGESBERICHTE	9
TIFLIS	
2. August	Abflug, Zwischenstopp und Ankunft 10
3. August	Tiflis und Umgebung 11
4. August	Batumi und das Schwarze Meer 12
5. August	Georgisches Verfassungsgericht und Strand 14
6. August	Stadterkundung in Batumi und frühe Abfahrt 16
7. August	Rückfahrt über Gori nach Tiflis 18
8. August	Ausflug in den Kaukasus 20
9. August	Abschied von Tiflis 22
BERLIN	
10. August	Ankunft in Berlin 23
11. August	JVA und Bundeskanzleramt 24
12. August	Besuch im Krisenreaktionszentrum 25
13. August	Reichstag und BMJ 26
14. August	Berliner Untergrund 27
15. August	Spreefahrt 28
16. August	Letzter Tag und Abschied 29
ZUSAMMENFASSUNGEN DER SEMINARARBEITEN	
Johanna Clausen	34
Annett Esterl	35
Ria Hoffmann	36
Katja Holmer	39
Anne Kling	42
Katharina Lemberger	43
Mark Orthmann	47
Julian Rindler	48
Christoph-Nikolaus von Unruh	49
Johanna Wallbaum	50

Personen

BERLIN

Laura Börger
Martin Piazena

Nils Bruckhuisen
Charlotte Reichow

Johanna Clausen
Annett Esterl
David Fiebelkorn
Ria Hoffmann
Katja Holmer
Anne Kling
Katharina Lemberger
Mark Orthmann
Julian Rindler
Christoph-Nikolaus von Unruh
Johanna Wallbaum

JOURNAL

Katja Holmer
Julian Rindler

TIFLIS

Anri Ochanaschwili
Giorgi Tumanischwili

Tatai Kereselidze
Nikoloz Ninidze

Mariam Badshiaschwili
Tamar Baramizde
Rusudan Kakoischwili
David Chikhladze
Beqa Chunaschwili
Anna Kajaia
Mariam Latsabizde
Salome Robakidze
Khatia Tandilashwili
Beqa Tsiklauri

TUTOREN

ORGANISATOREN

TEILNEHMER

Vorwort

Das Netzwerk Ost West (NOW) ist ein Verbund studentischer Projektgruppen zur Organisation bilateraler Austauschseminare der Humboldt-Universität zu Berlin in Kooperation mit einer ausländischen Partneruniversität. Seit 1992 werden Seminare zu strafrechtlichen Themen mit mittel- und osteuropäischen Universitäten veranstaltet. Die studentisch organisierten Seminare finden zur Hälfte im Land der Partneruniversität und zur Hälfte in Berlin statt. Erst seit 2001 besteht der Austausch mit der Staatlichen Universität Tiflis, womit dieses Teilprojekt das jüngste im NOW ist. Neben den Kooperationen mit Riga und Budapest war es 2009 eines von drei Seminaren im Rahmen des Austauschprogramms.

Das Thema des Seminars für den Tiflis-Austausch in diesem Jahr lautete **“Der moderne Mensch – neue Dimensionen des Strafrechts?”** Die Organisatoren waren Charlotte Reichow und Nils Bruckhuisen, die im Jahr zuvor als Teilnehmer in Georgien waren, als das Seminar jedoch wegen des Einmarsches der russischen Truppen abrupt abgebrochen wurde.

Nach dem ersten Bewerbungstreffen Ende 2008 und der Auswahl der Teilnehmer folgte eine Handvoll

weiterer Vorbereitungstreffen, in denen sich die deutschen Teilnehmer kennenlernen und die Organisatoren zu Georgien befragen konnten. Im Frühjahr standen mit Laura Börger und Martin Piazena auch die Tutoren des Seminars fest.

Zur gleichen Zeit wurde den Teilnehmern eine Auswahl von Vorschlägen zu individuellen Themen geschickt. Einige machten jedoch auch von der Möglichkeit Gebrauch, über ein gänzlich selbst gewähltes Thema zu schreiben.

Mit großer Neugier und Vorfreude machte sich unsere Gruppe Anfang August schließlich auf den Weg nach Georgien – und wurde nicht enttäuscht. Sowohl die Workshops zu den Seminarthemen als auch das umfangreiche Kultur- und Freizeitprogramm waren aufschlussreich und interessant und trugen zum Erlebnis zweier aufregender Wochen bei.

Wir hoffen, dass beim Lesen dieses Journals etwas von unserer Faszination zu spüren ist, und dass sich zukünftige Teilnehmer von den sowohl in juristischer als auch in kultureller Hinsicht einzigartigen Reizen dieses Austauschseminars ebenso begeistern lassen wie wir.

Tagesberichte

Sonntag, 2. August

Das diese Reise etwas anders werden würde, merkte ich schon beim Packen meines Rucksacks. Ich achtete nämlich, darauf mein StGB mitzunehmen.

Am 2. August ging es endlich los. Am Flughafen Tegel traf sich unsere Seminargruppe um 12:00 Uhr. Nach langweiligem Check-in und einstündigem, unspektakulären Flug landeten wir gegen 17:00 Uhr in Riga. Da unser Anschlussflug nach Tbilisi erst gegen 23:00 Uhr abfliegen sollte, beschlossen wir noch kurz die Innenstadt von Riga zu besichtigen. Also fuhren wir ins Stadtzentrum, liefen zweimal um den Marktplatz der alten Hansestadt, um dann gemütlich/schnell Abendbrot zu essen, damit wir wieder pünktlich am Flughafen sein würden.



Altstadt Riga.

Der Flug nach Tbilisi war noch unspektakulärer als der erste, weil alle schliefen.

Als der Landeanflug gegen 4 Uhr morgens begann, wurde ich nervös. Mit dem Flugzeug war alles in Ordnung und auch die Landung war super, das Gepäck bekam ich reibungslos, und die Zollkontrolle war sowieso kein Problem, aber

ich fragte mich: „Bei wem werde ich heute Nacht schlafen? Wer wird mein Gastbruder sein? Wohnt er bei seiner Familie oder alleine? Wie sieht die eventuell vorhandene Gast-Schwester aus? Schmeckt das Essen? Wie gut kann mein Gastbruder Deutsch oder Englisch?“

Als wir als Gruppe in die Empfangshalle gingen, empfingen uns die Georgier sehr freundlich. Es begann sofort ein kurzes aber sehr spannendes Rätselraten; „Wer ist Wer?“ Ich war Nikolaus, das wusste ich, aber wer war David Chikaladze? Nach 1½ Minuten Fragerei: „Wer bist du? Und wer bist du?“ hatte ich David gefunden.

Wir fuhren dann auch gleich zu seiner Wohnung, die er mit seiner

hübschen Schwester teilte. Verständigungsprobleme gab es übrigens keine, und auch das Essen hat sehr, sehr gut geschmeckt.

(Christoph-Nikolaus von Unruh)

Am nächsten Morgen traf sich unsere Seminargruppe um 11 Uhr vor der Uni. David und ich fuhren dort mit der U-Bahn hin, die - im Gegensatz zu Berlin - den Namen U-Bahnstation wirklich verdient hat. Die U-Bahnstation nahe der Uni war auf jeden Fall gefühlte 20 Meter unter der Erde.

Im Seminar besprachen wir uns dann 2 Stunden mit unseren Co-Referenten und lernten uns auch sonst sehr viel besser kennen. Danach wechselten wir Geld, assen

Montag, 3. August



Staatliche Universität Tiflis.

Mittag und machten einen kleinen Stadtrundgang durch Tbilisi. Dort fiel mir vor allem auf, dass vor dem Parlament, neben der Georgischen Flagge auch die, der Europäischen Union hisst war. Ansonsten trifft man in Georgien und Tbilisi immer wieder auf zwei Persönlichkeiten der Geschichte: Den heiligen Georg, der eine Prinzessin gerettet haben soll, indem er einen Drachen

tötete. Der Leichnam des hl. Georg soll - in 365 Stücke geteilt - in Georgien verteilt beerdigt worden sein

David, den Erbauer, König von Georgien um 1100 n. Chr., der Georgien von verschiedenen Feinden befreit hat.

Nach dem Ende des Stadtrundgangs gegen 18:00 Uhr fuhren wir noch nach Mtskheta, die ehemalige Hauptstadt Georgiens. Gegen 21:00 Uhr waren wir wieder zurück in Tbilisi, wo wir Abendbrot assen, ein Gewitter miterlebten und sehr müde gegen 1:00 Uhr bei unseren Gast-Familien ins Bett fielen.

(Christoph-Nikolaus von Unruh)



Zwischen den zwei Flügen schlenderte die Gruppe durch Riga.



Kloster bei Mtskheta.

SCHWARZES MEER

BATUMI

TIFLIS

TÜRKEI

ARMENIEN

ASERBEIDSCHAN

Busfahrt nach Batumi und Ankunft am schwarzen Meer

Dienstag, 4. August

Am zweiten Tag ging es gegen fünf Uhr in der Früh mit dem Bus los Richtung Schwarzes Meer. Wer nach dem anstrengenden Montag nicht gerade ein Schläfchen hielt, genoss die wunderschöne, vorbeiziehende Landschaft. Begleitet wurde die Fahrt von dem anhaltenden georgischen Gesang unserer Gastgeber. Unser Fahrer erwies sich als geübt, der auch der grössten Kuh auf der Strasse geschickt auswich.

Gegen 12 Uhr erhaschten wir endlich einen ersten Blick auf das Schwarze Meer, der die Vorfreude auf das spätere Bad ins Unermessliche steigerte.

Wir erreichen nach kurzer Fahrt durch Batumi unser Hotel, das idyllisch gelegen auf einem Berg über Batumi trohnte. Nach dem Bezug der Zimmer, die man sich jeweils mit dem georgischen Austauschpartner teilte, gab es Mittagessen im Hotel; für viele Teilnehmer die erste ersehnte Mahlzeit des Tages. Einige nutzten die Mittagspause auch schon für eine kurze Abkühlung im Hotel-Pool.

Bei bestem Wetter brachen wir schliesslich nach Batumi auf. Bei der Fahrt zur Universität gelang es uns, einen ersten Eindruck von der Stadt zu gewinnen, die für Georgier ein beliebtes Sommerreiseziel ist. Besonders bemerkenswert erschien

uns, dass für jedes Handwerk und den dafür zu kaufenden Bedarf es eine eigene Strasse gibt.

Dann erreichten wir die Universität. An der Strasse steht ein gewöhnlicher Neubau. Überquert man aber den Hof, erreicht man den Altbau und ein mit Marmor ausgeschmücktes Treppenhaus, das den Weg in die oberen Stockwerke weist. Von den Hörsälen aus der zweiten Etage hat man einen direkten Blick auf das Meer. Für viele von uns stellte sich die Frage, ob man bei der Aussicht denn auch studieren könne. In einem grossen Saal, der eher Ähnlichkeit mit einem Veranstaltungsort einer internationalen Konferenz als mit

einem Universitätsraum aufwies, nahmen wir hinter riesigen Tischen mit Mikrofonen Platz und erwarteten den Vortrag. Der erste Workshop hatte das Thema „Die

Internationalen Strafrecht als georgisches/deutsches Strafrecht“. Die Vorträge von deutscher und georgischer Seite untersuchten abwechselnd, inwieweit nationales Strafrecht bei Taten mit Auslandsbezug anwendbar ist. In einer vernetzten Welt kommt dieser Frage zunehmend Bedeutung zu, da Kriminalität längst nicht mehr vor Grenzen halt macht. In Bezug auf die Transnationalität des Rechts standen insbesondere völkerrechtliche Grundsätze im Vordergrund, etwa der völkerrechtliche Nicht-einmischungsgrundsatz, der das Strafmonopol demjenigen Staat zuspricht, in dem die Straftat begangen wurde. Probleme ergeben sich allerdings bei einer territorialen Bestimmung des Tatorts bei neuen Erscheinungsformen grenzüberschreitender Kriminalität, beispielsweise der Internetkriminalität. Zusammenfassen kamen beide Vortragenden zu dem Schluss, dass ein Staat nicht ohne Anknüpfungspunkt Strafgewalt bei Auslandstaten ausüben darf. In jedem Falle stellt die Globalisierung nicht nur

Nach knapp zwei Stunden Vortrag und Diskussion fuhren wir nach Sarphi zum Strand, in direkter Nachbarschaft mit der türkischen Grenze gelegen. Der Strand war recht steinig und auf Grund der Sonneneinstrahlung auch barfuss schlecht zu begehen. Hatte man aber diese Prüfung überwunden, erwartete einen das 27 Grad warme Schwarze Meer, das einen über alle Unwegsamkeiten hinwegtröstete. Wir genossen Wasser und Sonne und man hatte die Gelegenheit, sich untereinander besser kennen zu lernen. Einige wollten die türkische Grenze passieren, kamen aber auf Grund des unerwartet grossen Andrangs unverrichteter Dinge zurück. Baden macht hungrig – also fuhren wir in ein Restaurant. Dort erwartete uns eine grosse Tafel, die schon mit allerlei georgischen Spezialitäten gedeckt war. Dennoch trugen die Kellner immer mehr und mehr Essen auf und somit war man, wenn man alles einmal probieren wollte, gezwungen, unfassbare Massen zu sich zu nehmen. Es gab regional-typische Gerichte und zum Nachschick schliesslich Melone.

Satt, müde und zufrieden unternahmen wir einen kleinen Spaziergang durch das nächtliche Batumi und kehrten dann in unser Hotel zurück.

Viele zog es nach dem anstrengenden Tag schnurstracks ins Bett, andere liessen den Abend noch an der Pool-Bar gemütlich ausklingen.

(Johannah Clausen)



Während der Busfahrt konnte man die Landschaft bewundern.

Herausforderungen der Globalisierung an ein transnationales Straf-

den Umweltschutz und die Finanzwirtschaft vor neue Aufgaben.

Mittwoch, 5. August

Erster Workshop in Batumi und Besuch des georgischen Verfassungsgerichts



Strand in Sarpi bei Batumi.



Saal im georgischen Verfassungsgericht.

Der erste Morgen in Batumi. Der frühe Blick aus dem Fenster zeigt einen üppig blühenden grünen Garten, vom Frühstückstisch im Speisesaal ist die kleine Hafenstadt im Süd-Westen Georgiens bis zum Meer zu überblicken... doch wir haben das Hotel „Sputnik“ nicht als Urlaubsdomizil gemietet. Ebenso wenig wie die Gruppe in ihren Anzügen am Nachbartisch. Kaum zu glauben, aber neben uns speisen die Herren (und Damen?) von der georgischen Verfassungskommission. Die georgische Verfassung wurde zwar gerade 1995 und 2004 wesentlich geändert. Reformanstrengungen im Rechtsbereich werden aber auch weiterhin fortgesetzt, so dass die Gruppe bald geschäftig in einem der Tagungsräume verschwindet.

Auch für uns geht es weiter. In demselben Seminarraum wie am vorigen Tag diskutieren wir über

„neue übersetzte Gründe der Entschuldigung nach dem georgischen/deutschen Strafrecht“. Dem prunkvollen Konferenzraum wird durch die professionelle Vorstellung der Thematik von georgischer und deutscher Seite Rechnung getragen. Auch die anschließende lebhafteste Debatte unter den Studenten ist der eindrucksvollen Räumlichkeit angemessen, in der sich jeder Teilnehmer durch ein eigenes Mikrofon zu Wort melden kann.

Das Mittagessen gibt es dann in weniger gehobener Atmosphäre in unserem ersten georgischen Fast-Food-Restaurant. Auch hier gibt es überwiegend georgische Spezialitäten: von Khatchapuri bis zu mit Butter, Käse und Eiern gefülltem Brot... So reichhaltig gestärkt besuchen wir den Verfassungsgerichtshof in Georgien, der in Batumi untergebracht ist. Das erst 1996 gegründete und damit vergleichs-

weise junge Verfassungsgericht ist in einem beeindruckenden Gebäude älteren Baujahres untergebracht. Durch dieses führt uns einer der neun Richter, die für jeweils zehn Jahre im Amt sind. Schon während unserer ersten zwei Workshop-Einheiten konnten wir feststellen, wie nah sich das deutsche und georgische Rechtssystem sind. Der



Workshop in der Universität Batumi.

Eindruck wurde am Gericht bestätigt. Dies soll auf den georgischen Juristen Lado Chanturia zurück zu führen sein, der als Humboldt-Stipendiat in Deutschland geforscht hat und nach dem Bürgerkrieg nach Georgien zurückkehrte, um in seiner Heimat das Rechtssystem neu aufzubauen – stark am deutschen Vorbild orientiert. Aber nicht nur durch die Nähe zu dem uns vertrauten Recht überzeugt uns das Gericht!

Nach diesen beiden sehr spannenden, aber auch intensiven Einheiten geht es zur Abkühlung ans Schwarze Meer. Bei über 30 Grad Celsius ein sehr willkommener Programmpunkt. Und auch hier lässt sich Georgien erleben. Laut Erzählungen unserer Austauschpartner gibt es kaum Georgier, die ihren Sommer nicht in Batumi oder sonstwo am Meer verbringen, sondern im stau-bigen Tbilissi ausharen. Der gut

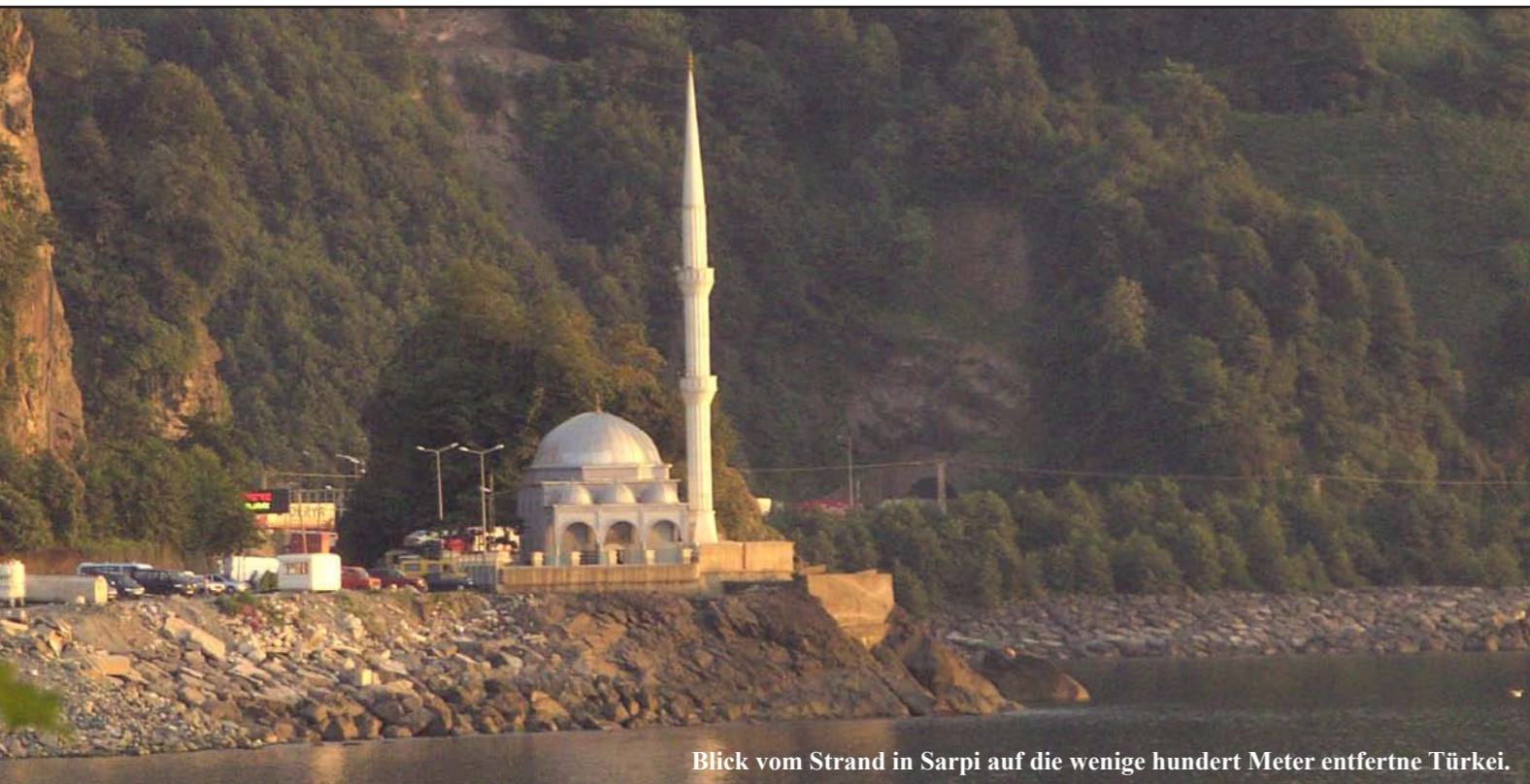
gefüllte Strand spricht für sie.

Zum Abendessen stößt eine Gruppe von DAAD-Stipendiaten zu uns. Besonders zwei Aserbaidschaner hinterlassen einen bleibenden Eindruck bei einem Gespräch in ausgezeichnetem Deutsch und fundierten Kenntnissen der deutschen Politik und des deutschen Rechtssystems. Und wohl den meisten von uns wird in dieser Situation die eigene Unkenntnis über die Länder des Kaukasus bewusst, für deren Bewohner die Auseinandersetzung mit Deutschland scheinbar zur Allgemeinbildung gehört. Immerhin Georgien sind wir an diesem Tag wieder ein Stückchen näher gekommen!

(Anne Kling)

Donnerstag, 6. August

Stadterkundung in Batumi und frühe Abfahrt



Blick vom Strand in Sarpi auf die wenige hundert Meter entfernte Türkei.

Nach einer kurzen Nacht mit wenig Schlaf trafen wir uns zum Frühstück im Hotel. Der Speisesaal war mit einer Glasfassade verkleidet und offenbarte einen mannigfaltigen Blick über die anliegende Stadt mit dem Meer in Sichtweite.

Danach fuhren wir nach Batumi zur Lehrveranstaltung an die Universität. Das Thema des stattfindenden Workshops befasste sich mit Strömungen des internationalen Terrorismus und trug den Titel „Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes beim Terrorismus“. Nach einem spannenden Vergleich der Sichtweisen auf dieses Thema mit anschließender Diskussion wurde übergeleitet auf das Programm des Nachmittags.

Im Anschluss an die Vorträge be-

kamen wir die Möglichkeit zu einer Promenade durch Batumi, welche insbesondere die deutschen Teilnehmer zum Kauf von Postkarten nutzten. Anschliessend wurde zu einem Mittagsimbiss in einem ukrainischen Restaurant, welches in Übersetzung den Namen „Hallo aus Batumi“ trug, eingeladen.

Nach einer kurzen Stärkung begaben wir uns auf einen Ausflug nach Sarpi, wo wir bis in den frühen Abend unsere Freizeit am Strand mit Blick auf die Grenze zur Türkei nutzen konnten.

An diesem Abend erlebten wir den schönsten Sonnenuntergang in unserer Zeit in Georgien. Nachdem die Sonne verschwand, fuhren wir zum Abendessen in ein Hafenrestaurant mit Live-Musik. Eine lange, mit vielen Köstlichkeiten bedeckte

Tafel war für die Reisegruppe gedeckt. Ein 5-Gänge-Menü wurde für uns gezaubert.

Nach dem Festessen begingen wir einen Spaziergang durch Batumi. Anschliessend gelangten wir mit dem Bus-Shuttle zurück zum Hotel, wo wir einen Cocktail-Abend auf einer Hochterrasse mit Ausblick auf das nächtliche Batumi genossen.

Im kleinen Kreis verbrachten einige Teilnehmer den Rest der Nacht mit einer Gitarre, sowie guten Gesprächen und internationalen Liedern, bis wir am Morgen den Rückweg nach Tiflis antraten.

(David Fiebelkorn)

Gruppe und Aussicht vom Kloster bei Mtskheta.



Stalinmuseum in Gori. Seit dem Abdanken der letzten kommunistischen Regierung wurde hier nichts geändert.

Freitag, 7. August

Rückfahrt nach Tiflis, Stalinmuseum in Gori und Sameba-Kirche

Der 7. August im Hotel „Sputnik“ begann für uns bereits um 5.00 Uhr, da unsere Rückfahrt von Batumi nach Tiflissi bevorstand. Dabei war auf dem „Nachhause-Weg“ ein Zwischenstopp in Gori eingeplant, um das staatliche Stalinmuseum zu besichtigen. Eine Museumsführerin erklärte uns dort ausführlich den geschichtlichen Hintergrund zum 1957 gegründeten Museum. Josef Stalin wurde in Gori geboren und verbrachte dort seine Kindheit, weshalb die Stadt in der georgischen Region Shida Kartli nach Stalins Tod als Standort für ein solches Museum ausgewählt wurde. Damals als Verherrlichung des sowjetischen Diktators gedacht, blieb es nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion in seinem ursprünglichen Zustand erhalten, um als „Museum im Museum“ zu dienen. Dabei befinden sich in Gori neben zahlreichen Statuen, Gemälden und persönlichen Gegenständen auch das restaurierte Geburtshaus Stalins und sein persönlicher Eisenbahnwaggon, in welchem er zu den Konferenzen nach Jalta, Teheran und Potsdam reiste.

Mittags in Tiflissi angekommen, widmeten wir uns am späten Nachmittag wieder unserem täglichen Workshop. Der von Ria Hoffmann und Ana Katjaia zusammen vorbereitete Vortrag beschäftigte sich mit

den Ursachen und der Bekämpfung des internationalen Menschenhandels. Dabei stellte Ria zunächst die



Einige Teilnehmer besuchten auch den obersten georgischen Gerichtshof in Tiflis.

sozialen Ursachen und einzelne Formen des Menschenhandels, wie

Organhandel und Prostitution, darunter im Einzelnen die nationalen wie europäischen Massnahmen gegen diese Art der Kriminalität zu erläutern. So erfuhren wir über mehrere EU-Programme, die neben der Zusammenarbeit in der Strafverfolgung nun auch gezielt auf Prävention und Opferschutz setzen. Auf nationaler Ebene ging Ria schliesslich näher auf die Paragraphen 180 b und 181 StGB ein, welche den Menschenhandel unter Strafe stellt. Als Fazit stellte Ria dabei fest, dass die Bekämpfung des Menschenhandels auf deutscher Seite bisher nur partiell erfolgreich war, es den deutschen Strafbehörden wegen der stark



Eingangsbereich des Stalinmuseums in Gori.

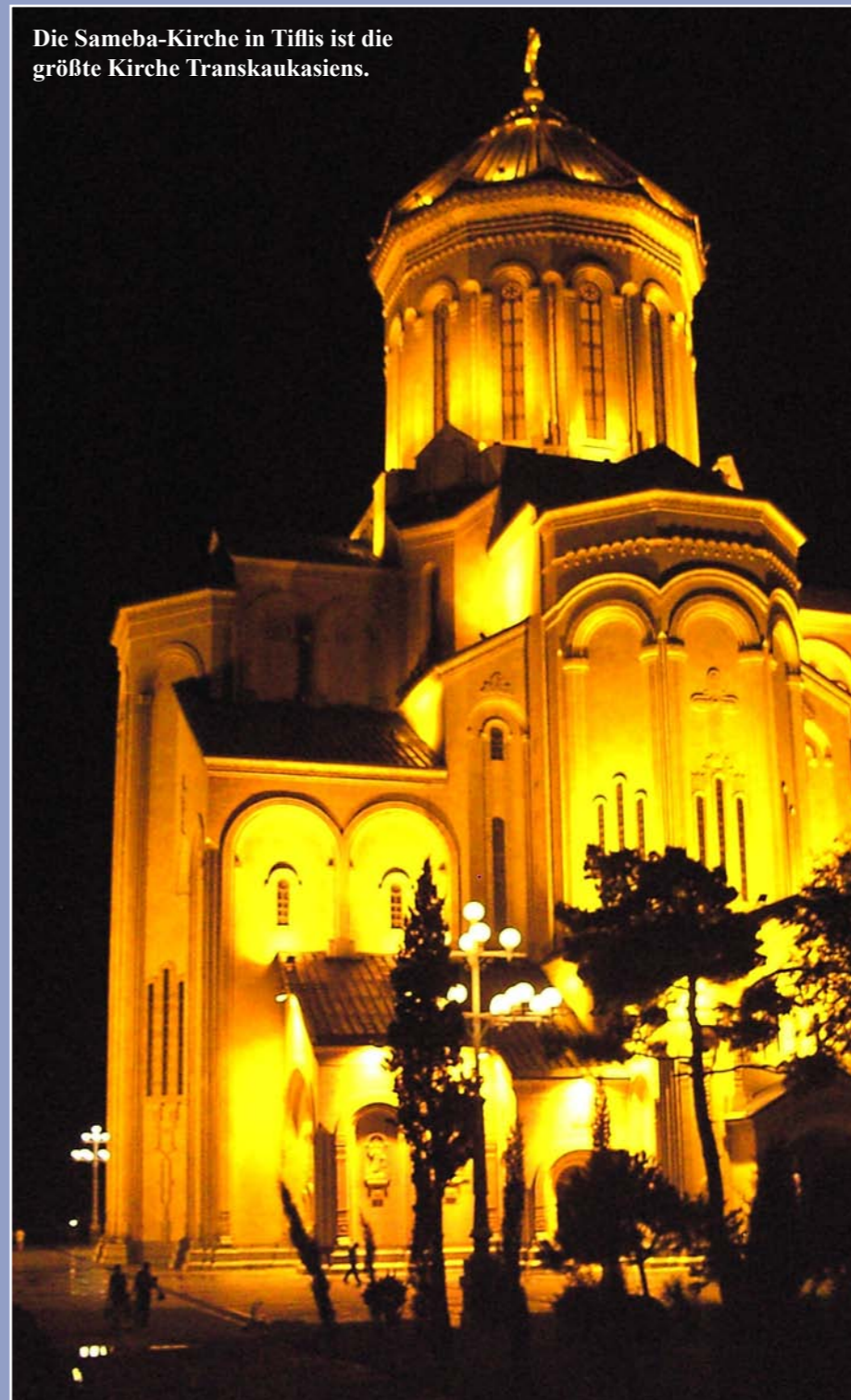
internationalen Verflechtung eine Ahndung und Auslieferung dieser organisierten Kriminalität erschwert. Wie schon durch vorhergegangene Vorträge deutscher und georgischer Studenten festgestellt, gab es auch bei dieser Materie grosse Parallelen zwischen deutschem und georgischem (materiellem) Strafrecht. So konzentrierte sich Ana in ihrem Teil auf die Dogmatik im georgischen Strafrecht, die fast identisch in den Tatbe-

standmerkmalen zu den deutschen §§180b, 181 StGB eine Bestrafung von Menschenhandel vorsieht.

Nach einer ausführlichen Diskussions- und Fragerunde waren wir dann allerdings bereit für ein Abendessen im Restaurant „Maspindselo“, wo wir mit georgischen Spezialitäten versorgt wurden. Als Abschluss des Tages stand eine Besichtigung der „Sameba Kirche“ auf dem Plan,

welche im Zentrum von Tiflis auf dem Elias-Hügel nahe der Altstadt liegt. Als Hauptkirche der Georgischen Orthodoxen Apostelkirche und Sitz ihres Patriarchen ist sie das grösste Kirchengebäude in Transkaukasien. Sowohl der monumentale Grundriss des Gebäudes als auch die aufwendige Ausgestaltung im Inneren war für uns Besucher beeindruckend. Die georgischen Studenten führten uns durch die Kirchenräume, welche nach einer achtjährigen Bauzeit im Jahre 2004 fertig gestellt worden waren und mit Marmor, Mosaiken und Fresken geschmückt waren. Dies bildete den gelungenen Ausklang des doch sehr langen Tages und wir fuhren anschliessend zu unseren georgischen Studenten nach Hause.

(Katharina Lemberger)



Die Sameba-Kirche in Tiflis ist die größte Kirche Transkaukasiens.

Samstag, 8. August

Ausflug in die Berge



Aussicht auf dem Weg in den Kaukasus.

Nach einer für den bisherigen Aufenthalt aussergewöhnlich langen Nacht traf sich die Gruppe um 9:30 Uhr zum fünften Workshop wieder vor der Universität in Tiflis.

Das Thema des Tages war „Korruptionsbekämpfung im Zeitalter der Globalisierung“. Nach der Einleitung von Mark Orthmann stellte Mariam Latsabidze zunächst die georgische Rechtslage vor, vor allem die Strafbarkeit von Bestechung und Bestechlichkeit im Amt. Im Unterschied zum deutschen Strafrecht wird hier auch das „Handeln unter Einflussnahme“ - d.h. ein Täter, der nicht Beamter sein muss, verspricht oder bietet einem Dritten kraft seines Einflusses an, eine Bestechungshandlung vorzunehmen - unter Strafe ge-

stellt. Annett Esterl nahm in ihrem Vortrag dann über die Paragraphen des StGBs hinaus Bezug auf die Entwicklung der Internationalisierung von Korruptionsbekämpfung, insbesondere die Entstehung internationaler Abkommen sowie ihre



Aufstieg zur Kirche.

Umsetzung in das deutsche Recht und die Probleme, die sich daraus

für die Systematik ergeben. In der anschliessenden Diskussion beschrieben die georgischen Teilnehmer anhand von Beispielen, dass Bestechungshandlungen im Alltag in Georgien seit der Rosenrevolution stark abgenommen haben. Georgi Tumanischwili berichtete ausserdem von seinen Erfahrungen bei der Arbeit in einer deutschen Anwaltskanzlei, die auch mit Bestechungsfällen befasst war. Hier zeigte sich noch einmal deutlich, dass der Vorteilsbegriff im deutschen Recht sehr weit ausgelegt wird und dass davon unter Umständen – zur Überraschung einiger georgischer Teilnehmer – schon die Einladung auf eine Tasse Kaffee umfasst sein kann.

Im Anschluss an den Workshop gingen wir im Fastfoodrestaurant

„Ori Lula“ Mittag essen und danach machten wir uns auch schon (wieder mit unserem Busfahrer Mischa) auf den Weg nach Kasbegi.

Der Weg führte uns über die berühmte georgische Heerstrasse. Sie war schon immer Karawanenstrasse über den Kaukasus und Teil des Seidenstrassennetzes gewesen bis sie 1799 offiziell zur Heerstrasse ernannt worden ist. Schon Alexandre Dumas, Puschkin und Knut Hamsun bereisten diesen Weg und verarbeiteten ihre Erlebnisse literarisch. Eine hervorragende Lektüre dazu bietet auch Pleitgens „Reise durch den wilden Kaukasus“.

Wir fuhren am Kurort Passanauri und am Wintersportort Gudauri vorbei bis wir nach mehreren Stunden abenteuerlichen Fahrens endlich Kasbegi erreichten. Der Ort liegt auf einer Höhe von 1797 Metern und auf einem Berg fällt

einem sofort der Höhepunkt der Heerstrasse ins Auge: die Zminda-Sameba-Kirche (Heilige Dreifaltigkeits-Kirche) aus dem 14. Jahrhundert.

Natürlich machten wir uns trotz fortgeschrittener Stunde dorthin auf. Die Kirche liegt auf 2170 Metern, auf dem Plateau des Kwemi Ma, das dem Kasbek vorgelagert ist. Die Sicht auf den über 5000 Meter hohen Kasbek ist einfach überwältigend. Der Sage nach soll Prometheus hier angekettet worden sein und Landschaft wird diesem Mythos mehr als gerecht. Die Kirche ist heute noch ein Kloster und wir sehen einige Mönche. Die Lebensbedingungen scheinen schon im Sommer hart zu sein und wir möchten uns kaum ihr Leben im Winter vorstellen. Mittlerweile ist auch Nebel aufgezogen, sodass wir uns eilig sammeln und den Rückweg beginnen. Es ist bereits dunkel, als wir wieder den Ort erreichen. Auf dem Rückweg gibt es

ein deftiges Abendessen in Passanauri und gegen 2:30 Uhr nachts sind wir schlaftrunken zurück in Tbilissi.

(Annett Esterl)



Gruppe vor dem wolkenbedeckten Kasbek, im Tal die Stadt Kasbegi.

Abschied von Tiflis

Sonntag, 9. August

Unser letzter Seminartag in Georgien begann am Vormittag mit einer Führung durch das Georgische Historische Museum, wo hauptsächlich Gegenstände vom 3. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung bis zum 19. Jahrhundert ausgestellt waren. Als besonderes Hervorhebungsmerkmal befand sich dort etwa die Hälfte der weltweit existierenden Arbeiten georgischer Zinnschmelzemaille. Im Museum befand sich neben der Dauerausstellung zu der Zeit auch eine Ausstellung von Werken des georgischen Malers Pirosmani, der einmal sein ganzes Hab und Gut verkaufte, um der Dame seines Herzens eine Million Rosen zu schenken. Nach dem Historischen Museum statteten wir dem Ethnographischen Museum einen Besuch ab, in dessen Areal sich nachgebaute Bauernhäuser aus dem 18. und 19. Jahrhundert befanden. Sie ähnelten einerseits sehr alten mitteleuropäischen Häusern, hatten aber mit ihren Veranden andererseits auch etwas vom US-amerikanischen Stil der Pionierzeit.

Zu Mittag wurde noch einmal auf Fast Food zurückgegriffen, allerdings in einem ansehnlichen Glaspalast. Die sich anschließende Freizeit wurde unterschiedlich genutzt. Viele gingen ins Marktviertel, das an Vielfalt und Größe kaum zu überbieten war, und deckten sich mit den erwünschten Souve-

nirs ein, was von Brettspielen über Fußballtrikots bis hin zu haufen-

georgischen Tanzes zusammen mit dem kleinen Beka kam sie allerdings nicht herum -- schließlich ist sie in der georgischen Tanznationalmannschaft, und auch Bekas Künste brachten ihm reichlich Applaus ein. Gegessen wurde bis spät in die Nacht, da wir um 1.30 Uhr nach Berlin flogen und die Zeit mit Essen, Trinken und Tanzen doch am besten verging. Es folgte ein herzlicher Abschied von den Gastfamilien, und kurz vor Abflug flossen sogar hier und da ein paar



Marktviertel in Tiflis.

weise Zigaretten reichte. Auf dem Weg zum Abendessen hatten Nika und der große Beka angeblich einen Autounfall, was sich aber lediglich als unwahres Gerücht erwies. Das Abendessen in einem sehr schicken Restaurant am Stadtrand bestand aus den üblichen Speisen und Getränken, die wir aus den letzten Tagen bereits kannten und mochten, mit der einen oder anderen Ergänzung. Es wurde viel Weißwein getrunken und getanzt. Es war Tamias Geburtstag und so durfte sie sich für einen riesigen Blumenstrauß bedanken. Um eine Einlage

Tränen. Obwohl der Großteil unserer georgischen Gastgeber zum ersten Mal ein Flugzeug betreten sollte, verdrängten der Abschied und die Vorfreude auf Berlin die Nervosität. Infolge des insofern klugen Weißweinkonsums, wurde der Flug nach Riga zur erholsamen Schlafmöglichkeit. Den Anschlussflug bekamen wir problemlos und landeten gegen 7.45 Uhr sicher in Berlin Tegel.

(Julian Rindler)

Nach einer teils mehr, teils weniger erholsamen Reise trafen sich einige Teilnehmer gleich zwei Stunden nach der Landung zum Shopping am Alexanderplatz, während andere dringend benötigten Schlaf nachholten.

Um 14.30 Uhr traf man sich bereits unter einer sengenden Sonne vor der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität wieder, um kurz darauf vom Dekan Prof. Paulus begrüßt zu werden. An der Ver-

Ankunft in Berlin

Montag, 10. August

so dass den Gästen auch noch eine kleine Kreuzbergführung aus dem

dem Kreuzberg, um den Abend mit einer tollen Aussicht auf das nächtliche Berlin zu beenden.

(Julian Rindler)



Die Gruppe vor dem Brandenburger Tor.

anstaltung nahm auch Prof. Turavateil, Vizepräsident des obersten georgischen Gerichtshofs und Strafrechtsprofessor an der Universität Tiflis, der sich zu Forschungszwecken in Berlin aufhielt.

Es schloss sich eine Stadtführung unter der Leitung von Petz an, der uns über Gendarmenmarkt und Unter den Linden zum Brandenburger Tor, die Friedrichstraße und den Potsdamer Platz führte. Danach ging es vom Potsdamer Platz in Richtung Bergmann 103, dem Restaurant wo wir zu Abend aßen,

Bus heraus zuteil wurde. Im Lokal angekommen bestellten die meisten von uns Flammkuchen, die Spezialität des Hauses. Die Gerichte konnte zwar die Mehrzahl überzeugen, aber besonders auf georgischer Seite beschrieben einige den Geschmack der Flammkuchen als doch zumindest gewöhnungsbedürftig.

Nachdem die Gruppe nach dem Essen ein wenig geschrumpft war machten wir uns nach einem kurzen obligatorischen Spätkaufbesuch auf den Weg zum Viktoriapark und

Dienstag, 11. August

Am Vormittag stand der Besuch der JVA Tegel auf dem Programm. Da die Teilnehmerzahl zu gross für eine gemeinsame Führung gewesen wäre, wurden die Studenten in zwei Gruppen aufgeteilt. Während die Teilnehmer mit den Buchstaben A-K an der Führung durch die JVA Tegel teilnahmen, stand den anderen Studenten der Vormittag zu freien Verfügung. Auf der Führung durch das grösste Gefängnis der Bundesrepublik Deutschland erfuhren die Studenten sehr viel über baulichen Voraussetzungen, über die Inhaftierten usw. Die JVA Tegel ist eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges, die sich auf eine Grösse von ca. 14 Fussballfeldern erstreckt. Das Gefängnis setzt sich aus 5 Teilanstalten und einer Sozialtherapeutischen Anstalt zusammen. In den Anstalten sind insgesamt 1571 Haftplätze vorhanden. Sämtliche Freiheitsstrafen- von Kurzstrafen bis zu lebenslangen Freiheitsstrafen sowie Sicherheitsverwahrung – sind in den jeweiligen Teilanstalten vertreten. Während der Führung erfuhren die Teilnehmer nicht nur sehr viel über den Tagesablauf in einem Gefängnis sondern auch über die zahlreichen Möglichkeiten einer Ausbildung z.B. zum KFZ-Mechaniker. Alle Fragen der Teilnehmer konnten ausführlich beantwortet werden. Dadurch wurde den Studenten ein umfassender und eindrucksvoller Einblick in das Leben hinter den Gefängnismauern gewährt.

Nach dieser sehr intensiven Führung trafen sich die Studenten zum gemeinsamen Mittagessen. Nach

dieser kurzen Pause begann der tägliche Workshop. Mariam Badshiaschwili und Katja Holmer hielten einen Vortrag über das Thema „Globalisierter Organhandel“. Die Referenten arbeiteten in ihren Beiträgen die geschichtliche Entwicklung der Transplantationsmedizin



Unsere Führung durch das Bundeskanzleramt gestaltete sich eloquent und amüsant.

heraus sowie die momentane Situation auf dem weitem Feld der Organtransplantationen. Des Weiteren untersuchten sie die verschiedenen Erscheinungsformen des Organhandels. Das Hauptaugenmerk der Vorträge lag in der Darstellung der Strafbarkeit des Organhandels. Die Referenten stellten in ihren Vorträgen die verschiedenen Möglichkeiten der Strafbarkeit des Organhandels nach dem jeweiligen Landesrecht dar. In den Vorträgen wurde auch nach Alternativen zur Bekämpfung des globalen Problems gesucht.

Nach einer ausführlichen Diskussions- und Fragerunde stand der

Besuch des Bundeskanzleramtes auf dem Programm. Während der Führung erfuhren die Teilnehmer sehr viel Wissenswertes über die imposante Architektur des Hauses aber auch über die Arbeit hinter den Mauern. So befindet sich im fünften und sechsten Geschoss

die Leitungsebene. Hier liegen die Büros der Staatsminister sowie die Empfangsräume und ein Bankettsaal. Im sechsten Geschoss befinden sich auch ein kleiner und ein grosser Kabinettsaal, in dem sich an jedem Mittwoch die Bundesregierung zu Beratungen trifft. Der Chef des Bundeskanzleramtes und die Bundeskanzlerin haben ihre Büros im siebten Obergeschoss mit Blick auf den Reichstag und haben damit „immer das Volk im Blick“. Den Tag beendeten die Teilnehmer im „Seth“ bei guten Gesprächen und gutem Essen.

(Katja Holmer)

Mittwoch, 12. August

Wie am Vortag stand der Besuch der JVA Tegel auf dem Programm. An diesem Tag wurden die Teilnehmer mit den Buchstaben L-W durch die JVA Tegel geführt. Den anderen Teilnehmern stand diesmal der Vormittag zur freien Verfügung. Gegen 13 Uhr trafen sich die Studenten zum gemeinsamen Mittagessen. Anschließend stand ein Vortrag eines Referenten aus dem Krisenreaktionszentrum des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland auf dem Programm. Der Vortrag war besonders unter dem Eindruck der Geschehnisse im letzten Sommer in Georgien spannend, denn das Krisenreaktionszentrum hat im Georgienkonflikt die Ausreise von etwa 350 Deutschen organisiert. Die Studenten erfuhren viel über die Arbeit und Aufgaben des Krisenreaktionszentrums.

Das Krisenreaktionszentrum beobachtet beispielsweise krisenhafte Entwicklungen, beruft bei Bedarf den Krisenstab ein und organisiert dessen Ablauf und Verfahren. Weiterhin koordiniert es in Krisenfragen die Zusammenarbeit mit den Ressorts und internationalen Partnern. Neben der Bewältigung akuter Krisenfälle wird aber gerade der Bereich der Krisenvorsorge immer wichtiger. So werden im Krisenreaktionszentrum gemeinsam mit anderen Ministerien detaillierte Analysen zur Erfassung von Krisenpotenzialen mit dem Ziel erstellt, möglichst frühzeitig krisenhafte Entwicklungen erkennen zu können. Zur Krisenvorsorge werden Experten an die Auslandsvertretungen entsandt, um dort

Vorsorgemaßnahmen für mögliche Krisenfälle durchzuführen und die Auslandsvertretungen sowie deutsche Institutionen (Goethe-Institute, Auslandshandelskammern, Deutsche Schulen) zu beraten.

Nach einer kurzen Pause begann der Workshop. Julian Rindler referierte über das Thema „Die Strafbarkeit der Vorbereitung und des Versuchs als Erweiterung des Strafrechtsverantwortungsfeldes nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch“. Er erklärte die verschiedenen Verwirklichungsstufen einer vorsätzlichen Straftat im deutschen Strafrechtssystem. Während der Tatentschluss und die Vorbereitung eines Einzeltäters grundsätzlich strafflos sind, kann ein Versuch nach Maßgabe der §§ 22-24 StGB strafbar sein. Demgegenüber stellt das deutsche Strafgesetzbuch in § 30 StGB auch bestimmte Vorstufen der Beteiligung unter Strafe. Nach einer intensiven Diskussion referierten im Anschluss Christoph-Nikolaus von Unruh zu dem Thema „Geldwäschebekämpfung im strafrechtlichen Mehrebenensystem“ und Rusudan Kakoischwili zu dem Thema „Geldwäschebekämpfung nach dem georgischen Strafrecht“. In beiden Vorträgen wurde dargestellt wie die Geldwäschebekämpfung auf den verschiedenen internationalen Ebenen schon heute geregelt ist, und wie die verschiedenen nationalen und internationalen Behörden in der Praxis zusammenarbeiten. Um aber eine noch effektivere Geldwäschebekämpfung zu gewährleisten, sahen beide Referenten die Notwendigkeit, dass die Geldwä-

sche global strafbar wird. Zwar hat sich die UN als erste Organisation dieser Problematik bereits angenommen und ihre Mitgliedsstaaten dazu aufgefordert, Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche zu verabschieden. Diese Resolution schien aber einigen Industriationen nicht geeignet gewesen zu sein, um eine effektive Geldwäschebekämpfung zu gewährleisten, so dass diese ihre eigene Institution – die FATF – gegründet haben. Kritisch wurde von Christoph-Nikolaus von Unruh angemerkt, dass die gesamte weltweite Geldwäschegesetzgebung mittlerweile von dieser Institution bestimmt wird, da die „Vorschläge“ der FATF weltweit aufgrund von politischem Druck bindend sind. Anschließend gab es für die Studenten die Möglichkeit durch zahlreiche Fragen an die Vortragenden sich diesem sehr komplexen Thema zu nähern. Den überaus intensiven Tag ließen die Teilnehmer des Seminars in einem Cafe in Kreuzberg ausklingen.

(Katja Holmer)

Der Vormittag des vierten Tages in Berlin wurde im Bundesministerium der Justiz (BMJ) begangen. Durch den Besuchereingang in der Jerusalemer Strasse 27 hineingeletet, wurden Teilnehmer, Betreuer und Tutoren von einem Mitarbeiter der Abteilung Strafrecht begrüßt. Dieser verschaffte uns einen kurzen historischen Überblick sowohl über die Geschichte des Justizministeriums als auch über den Wandel des Gebäudes des heutigen Dienstsitzes.

Reichstag und Bundeministerium der Justiz

Donnerstag, 13. August

fand eine kurze Führung durch das BMJ statt, wobei der Schwerpunkt besonders auf Kunstwerken wie etwa der Installation „Verkündung

und Inschriften georgischer Soldaten nach dem Kriegsende genauso Berücksichtigung wie die moderne Architektur des Reichstages, durch die der Architekt Norman Foster Ost- und Westberlin verbinden und die Transparenz des demokratischen Systems darzustellen beabsichtigte. Auch die angrenzenden Gebäude des Bundestages und diverse Kunstwerke wurden erklärt.

Einen unterhaltsamen Abschluss des Tages bildete das gemeinsame Grillen im Volkspark Friedrichshain.

(Mark Orthmann)



Im Reichstag wurde nach Inschriften georgischer Soldaten gefahndet.

Er berichtete darüber hinaus über die wichtigsten Projekte des vergangenen Jahres, namentlich das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) und die Novellierung der Kronzeugenregelung. Besonders hilfreich waren die ausführlichen Antworten auf Fragen der Teilnehmer, die um Themen wie beispielsweise Menschenhandel, Unternehmensstrafbarkeit, Kompetenzen und Zukunft des BMJ in der EU kreisten.

An die Diskussion anschliessend

der Reisefreiheit“ und dem Gustav-Heinemann-Saal lag.

Das Mittagessen fand wie auch am Vortag in der Mensa der Hochschule für Musik in der Charlottenstrasse („Musiker-Mensa“) statt. Der frühe Nachmittag wurde zur Vorbereitung von Workshop und Vorträgen in der Bibliothek der Juristischen Fakultät genutzt.

Gegen 16 Uhr begann die Besichtigung des Reichstages. Im Rahmen der Führung fanden historische Ereignisse wie der Reichstagsbrand

HU-Führung und Berliner Unterwelten

Freitag, 14. August

Der Tag begann wieder pünktlich um neun in der HU, mit zwei Vorträgen, zunächst von Anne Kling und Beka Khunashvili zu den Themen: „Die Zukunft des Strafverfahrens in Georgien: Die neueren Entwicklungen im Strafprozessrecht“ und „Die Zukunft des deutschen Strafverfahrens angesichts neuer Formen komplexer Kriminalität“. Danach referierten Salome Robakhidze und Johanna Wallbaum über „Die Risiken der organisierten Kriminalität im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Strafrechts“. Nach der anschließenden Diskussion stärkten wir uns gegen 12:30 in der Musikermensa.

Um 14:00 fanden wir uns wieder in der HU ein, für eine Führung durch die Gebäude der HU. Dabei erfuhren wir viel über die Geschichte der Universität und Anekdoten über berühmte Absolventen und Lehrer, was für uns wie für die Georgier gleichermaßen interessant war. Sofort ging der historische Rundgang durch Berlin weiter. Um 15 Uhr machten uns auf den Weg nach Gesundbrunnen. Von hier aus kletterten wir in die Berliner Unterwelt. Hierbei handelt es sich aber nicht um die Ganovenzene Berlins, sondern um ehemalige Bunker aus dem zweiten Weltkrieg. Wir kamen in den Genuss einer sehr interessanten Führung,

lustig kommentiert von einer echten Berliner Schnauze! Dort gab es auch eine sehr spannende Aus-



Berliner Unterwelten: Der Bahnhof Potsdamer Platz wird zu DDR-Zeiten von einer westberliner U-Bahn durchfahren.

stellung über die Geschichte der Berliner U-Bahn. Besonders interessant war die Teilung des U- und S-Bahnnetzes zur Zeit der Mauer, mit eindrucksvollen Photos dokumentiert. Wieder am Tageslicht hatten wir ein wenig Zeit zum Entspannen.

Um 19:00 gab es Abendessen im Wirtshaus Hasenheide. Das ist ein typisch deutsches, sehr uriges Wirtshaus in einer dazu passenden Alt-Berliner Gegend. Auf der Speisekarte standen denn auch ausschließlich typisch deut-

sche Gerichte wie Schweinshaxe, Schnitzel und Sauerbraten... nicht jedermanns Geschmack aber jedenfalls ist zweifellos jeder satt geworden.

Anschließend machten wir uns auf den Weg nach Prenzlauer Berg. Wir streunten dort ein wenig durch die Straßen und verbrachten den Abend dann in einer kleinen Bar bei Spielen wie Armdrücken und Wahrheit-oder-Pflicht, wobei sich

alle gut amüsiert haben.

(Johanna Wallbaum)

Spreefahrt und äthiopisches Dinner

Samstag, 15. August

Um 9.30 Uhr haben sich alle Teilnehmer vor der juristischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin versammelt damit rechtzeitig um 10:00 Uhr mit dem letzten Workshop begonnen werden konnte. Kathia Tandilaschwili hat als letzte ihren Vortrag über das Thema „Die Unternehmensstrafbarkeit“ präsentiert. Nach dem Vortrag gab es eine kurze Pause für die Teilnehmer und Tutoren. Wenig später wurden abschliessend die Noten vergeben, wobei jedem deutschen Teilnehmer seine Seminararbeit mit einem ausführlichen Gutachten des jeweiligen Tutors ausgehändigt wurde. Danach wurde die freie Zeit am frühen Nachmittag von den meisten Teilnehmern zum Entspannen genutzt, bevor man sich zur Spreerundfahrt einfand.

Pünktlich um 14:00 Uhr hat das Schiff von der Jannowitzbrücke abgelegt. Das Schiff fuhr über die Spree den Landwehrkanal entlang. Gegen 16:00 Uhr sind wir gemein-

sam am Bonhoeffer Ufer von Board gegangen. Von dort aus liefen wir direkt zum Schloss Charlottenburg. Nach einer kurzen Pause vor dem



Das wichtigste am Schloss Charlottenburg: der Garten.

Schlosspark des Schlosses haben wir unter Leitung einer qualifizierten Führung das gesamte Schloss besichtigt. Nach Ende der Besichtigung konnte jeder individuell seine Zeit gestalten. Zum Abendbrot

haben wir uns in einem kleinen afrikanischen Restaurant in Schöneberg verabredet. Dort konnte jeder bei landestypischer Musik im Hin-

tergrund zwischen vielen kulinarischen Kostbarkeiten Äthiopiens wählen.

(Ria Hoffmann)

Letzter Tag und Abschied

Sonntag, 16. August

Der letzte Tag und damit auch der Abschied von unseren georgischen Freunden stand an. Vor dem Essen haben viele georgische

Auswahl an Essen und Trinken am Buffet. Nach dem Brunch haben die georgischen Studenten ihre Koffer gepackt. Danach haben wir



Abschied von unseren Gästen am Flughafen Tegel.

Teilnehmer die Zeit für letzte Einkäufe genutzt.

Im Cafe Morgenland haben wir die letzte gemeinsame Mahlzeit zu uns genommen. Es gab eine große

unsere Austauschstudenten zum Flughafen begleitet.

Rechtzeitig sind alle am Flughafen eingetroffen. Für viele der georgischen Studenten war es der erste

Aufenthalt in Deutschland bzw. in Westeuropa, ein unvergesslicher Eindruck. Die Verabschiedungen waren herzlich und auch freundschaftlich. Wir haben uns kennen und verstehen gelernt. Ich freue mich schon auf nächstes Jahr.

(Ria Hoffmann)



Die Richter von Morgen bei der Arbeit.



Vor der Spreerundfahrt wurden unsere Gäste noch mit Berliner Bier bekanntgemacht.



Einer vieler Hinweise auf den Einmarsch der russischen Truppen im Jahr zuvor.



Grillen im Volkspark Friedrichshain.

Zusammenfassungen der Seminararbeiten

Prävention durch Strafrecht – Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes bei der Terrorismusbekämpfung

Johanna Clausen

Die Seminararbeit hat insbesondere die Untersuchung der Straftatbestände, die im Zuge des deutschen Terrorismus in den 70er Jahren eingeführt wurden, zum Inhalt. Genannt sei als Anstoß insbesondere die Rote Armee Fraktion, die mit Entführungen und Anschlägen versuchte, die staatliche Ordnung der BRD zu destabilisieren. Dass das Thema Terrorismus wiederum Aktualität erlangt hat, ist spätestens seit den islamistisch motivierten Angriffen in New York vom 11. September 2001 bekannt. Mit den Anschlägen von Madrid und London in 2005 ist der islamistische Terror auch in Europa angekommen. Infolge dieser neuen Bedrohungslage haben auch die Tatbestände des StGB eine Ausweitung erfahren, beziehungsweise wurden neue geschaffen, zum Beispiel § 89a StGB (zum Zeitpunkt der Seminararbeit parlamentarisch verabschiedet, aber noch nicht in Kraft).

Als Einstieg erfolgt eine kurze Begriffsbestimmung des schillernden Wortes „Terrorismus“. Notwendigerweise muss auch auf die geschichtliche Entwicklung der deutschen Antiterrorismusgesetzgebung vor und nach 1976 eingegangen werden.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt jedoch auf der Auseinandersetzung mit den wichtigsten Straftatbeständen: §§ 129, 129 a und b StGB. Hierbei werden die einzelnen strafbaren Handlungen untersucht: das Gründen einer kriminellen beziehungsweise einer terroristischen Vereinigung, die Beteiligung als Mitglied, etwaiges Unterstützen

und Werben für die, einen kriminellen Zweck verfolgende Vereinigung. Insbesondere bei Unterstützungs- und Werbehandlungen ergibt sich die Problematik einer zwangsläufigen Vorverlagerung der Strafbarkeit und somit die Gefahr einer uferlosen Anwendung.

Beispielsweise wurde 1978 ein Jugendlicher von dem Landgericht München zu einem Jahr Jugendstrafe verurteilt wegen Werbens für eine terroristische Vereinigung. Der Angeklagte hatte die Parolen „RAF“, „Es lebe die RAF“ und „RAF wir werden siegen“ an Türen und Außenwänden des Justizpalastes in München angebracht. Diese so genannten „Gefährdungsdelikte“ werfen verfassungsrechtlichen Bedenken auf, wie etwa ein potenzieller Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG, gegen das Übermaßverbot oder auch die fehlende Möglichkeit eines Rücktritts.

Zu beachten ist, dass Ausweitungen der materiellen Strafbarkeit auch strafprozessuale Auswirkungen haben und demnach nicht isoliert von einander betrachtet werden können. So rechtfertigt der Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung ausnahmsweise die Anordnung der Untersuchungshaft ohne einen Haftgrund gemäß § 112 Abs. 3 StPO und die Überwachung des Schriftverkehrs mit dem Verteidiger nach § 148 Abs. 2 StPO.

Letztendlich erfolgt eine Stellungnahme zu der Legitimität von strafrechtlichen Normen zur Prävention von terroristischen Taten. Dabei wird zum einen die Frage der Effizienz der betrachteten Normen aufgeworfen. Interessant ist ebenfalls, dass zwischen einem terroristischen Anschlag und einer Verabschiedung des infrage stehenden

Gesetzes außerordentlich wenig Zeit liegt. Der parlamentarische Prozess wird auf ein Minimum reduziert, was die Annahme stärkt, dass es sich bei Terrorismusgesetzen um Akte symbolischer Gesetzgebung handelt. Kennzeichnend für die Terrorismusgesetzgebung ist, dass sie einen kontinuierlichen Abbau bürgerlicher Freiheitsrechte mit sich bringt.

Die Arbeit kommt nach kritischer Würdigung zu einem Schluss, der den freiheitsliebenden Bürger vielleicht mehr beunruhigen sollte, als die angeblich hohe Terrorismusgefahr.

Korruptionsbekämpfung im Zeitalter der Globalisierung

Annett Esterl

Die Bekämpfung internationaler Korruption wird allgemein in zwei Phasen eingeteilt. Ab Mitte der siebziger Jahre spielten die Vereinigten Staaten eine energische aber einsame Vorreiterrolle, während nach dem Ende des Ost-West-Konflikts zunehmend internationale Organisationen gegen Korruption vorgingen. Zuvor hatten die meisten westlichen Staaten Korruption im öffentlichen Sektor unter Strafe gestellt, Bestechung im Ausland war jedoch legal. Als Grund für die folgende Kehrtwende gelten insbesondere die Liberalisierung und Globalisierung vieler Märkte, innerhalb derer Korruption als Handels- und Wettbewerbshindernis für internationale Bewerber empfunden wurde. Zudem konnte die Unterstützung korrupter Regime immer weniger politisch gerechtfertigt werden. Die internationalen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und ihre Auswirkungen auf das deutsche Strafrecht sind Gegenstand der Arbeit.

Internationale Maßnahmen

Das EU-Bestechungsübereinkommen stellte Beamte in sämtlichen Ländern der EG gleich, so dass auch die Bestechung ausländischer Beamter eine Straftat darstellte. Inhaltlich weiter ging demgegenüber das Strafrechtsübereinkommen des Europarates, da es zur Kriminalisierung und Bestechlichkeit bei inländischen, ausländischen und internationalen Amtsträgern, Abgeordneten und Richtern sowie zur Strafbarkeit von Korruption im privaten Sektor verpflichtet.

Das OECD-Übereinkommen, das auf Initiative der USA hin 1999 ra-

tifiziert wurde, wurde in Deutschland durch das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG), insbesondere dessen § 1 umgesetzt. Demnach wird bestraft, wer einen Amtsträger einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, dass er eine künftige pflichtwidrige Handlung vornimmt, um sich einen Auftrag oder einen unbilligen Vorteil im internationalen geschäftlichen Verkehr zu verschaffen. Dabei wird die Lauterkeit des internationalen Wettbewerbs als geschütztes Rechtsgut betrachtet. Die Pflichtwidrigkeit einer Diensthandlung im Sinne des § 1 IntBestG bestimmt sich nach dem ausländischen Recht. International ist der Verkehr, wenn ein faktischer Auslandsbezug besteht.

Die VN-Konvention gegen Korruption von 2003 ist das bisher umfangreichste Antikorruptionsabkommen. Es sieht unter anderem ein Klagericht der durch Korruption geschädigten Person gegen den Schädiger vor, ebenso wie das zwingende Verbot steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern und eine ausführliche Regelung der grenzüberschreitenden Rückführung von Erträgen aus Korruptionshandlungen.

Während die Wirksamkeit dieser Abkommen u.a. angesichts einer mehr oder wenig stagnierenden Zahl an Strafverfahren und Verurteilungen in Frage gestellt wird, gilt insbesondere das Monitoring als praktisch wertvolles Instrument zur Korruptionsbekämpfung.

Korruptionsbekämpfung in „schwachen“ Staaten am Beispiel Georgiens

Im Jahre 1997 betrug die Abhängigkeit Georgiens von internationalen Hilfeleistungen ganze 57% des Staatsbudgets, und der Staat war

an die Konditionen der Geberländer gebunden. Seit Mitte der neunziger Jahre kam es zu vielen Reformen im georgischen Justizsystem, etwa neue Examen für georgische Richter, die unter internationaler Aufsicht geschrieben wurden. Dennoch wird Georgien teils eine nur oberflächliche Kooperation vorgeworfen, hinter der die wahre Korruption in Form eines Netzwerks verwandtschaftlicher und landsmannschaftlicher Beziehungen versteckt würde. Doch auch Entwicklungshilfeprojekte werden kritisiert und beschuldigt, Eigeninteressen zu verfolgen. So profitieren etwa viele Länder, die sich an der Entwicklungshilfe in Georgien beteiligen, von Georgiens baldiger Stellung als Energietransitland und der damit einhergehenden größeren Unabhängigkeit von Russland.

Verbesserungsvorschläge und Alternativen

Am internationalen Korruptionsstrafrecht wird kritisiert, dass es ein „imperialistisches Strafrecht“ darstelle und sich auf unangemessene Weise in die Angelegenheiten des Tatortstaates einmische und diesen so bevormunde. Es wird daher vorgeschlagen, Korruption als lokales Problem mit lokalen Mitteln zu bekämpfen, insbesondere durch Selbstregulierung der am Wettbewerb beteiligten Parteien. Von anderer Seite wird die Existenz repressiver Gesetze allerdings vorausgesetzt, um eine solche Deregulierung erfolgreich durchzuführen.

Grenzüberschreitender Menschenhandel

Ria Hoffmann

Hintergründe des Menschenhandels

Als Ursache für den Menschenhandel werden übergreifend die schlechten Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Heimatländern angeführt, aber auch die steigende Nachfrage nach billigen Arbeitskräften z.B. im Haushaltssektor und in der sog. Sexindustrie in den Ländern Westeuropas und Nordamerikas. Oft kommen mangelnde schulische Bildung und ein fehlender Zugang zu Ressourcen unterstützend hinzu. Zudem wird die Verbreitung des Menschenhandels, durch die Globalisierung und durch neue Medien, wie das Internet, erleichtert. Die sich weltweit vergrößernde Kluft zwischen Arm und Reich zerstört zunehmend die Existenzgrundlagen zahlreicher Menschen in verschiedenen Ländern der Welt. Ursachen für die verbreitete Armut und Arbeitslosigkeit sind vielfältig. In Europa sind seit der Wende 1989 in erschreckendem Maße die ehemaligen Länder des sog. Ostblocks betroffen. Dort brachen wirtschaftliche und soziale Versorgungsstrukturen ersatzlos zusammen, was für diese Staaten eine Bedrohung der politischen Stabilität und eine existenzielle Belastung der Bevölkerung bedeutet. Aber auch Klimakatastrophen wie in Zentralamerika und zermürende Kriege, wie in vielen Staaten Ostafrikas, im ehemaligen Jugoslawien, oder in Afghanistan, tragen eine entscheidende Rolle bei der Zerstörung der Lebensgrundlage ganzer Gesellschaftsschichten. Die Zerstörung der dortigen Gesellschaftsstrukturen ist unvermeidbar. Neben Frauen sind ebenso in erschreckendem Maße auch

Kinder von den zerbrechenden ökonomischen und sozialen Strukturen betroffen. Begünstigend auf den Menschenhandel wirkt auch die Globalisierung v. a. von Wirtschaftsabläufen ein. In der heutigen Weltökonomie fliegt Kapital dahin, wo die Arbeit am billigsten ist und so ziehen sich die finanziellen Ketten von Menschenhandel und Sklaverei um die ganze Welt. Die Ursachen des Menschenhandels sind also sehr vielfältig, die größte Bedrohung stellen wohl aber zerbrechende wirtschaftliche und ökonomische Strukturen dar.

Formen des Menschenhandels

Frauen und Kinder, aber auch Männer, waren in der Geschichte von der Antike bis heute immer wieder Opfer von Menschenhandel. So vielfältig die Auslöser und die begünstigenden Faktoren von Menschenhandel sind, so unterschiedlich sind auch ihre Erscheinungsformen. Gleich ist dabei immer, dass Menschen ihre Selbstbestimmung verlieren und wie Waren behandelt, be- und ausgenutzt werden. Die Verbringung der Menschen erfolgt dabei größtenteils aus den Entwicklungsländern in die westlichen Industrieländer. Auch seit dem Zusammenbruch der ehemaligen Sowjetunion in steigendem Maße von Osten nach Westen. So kamen etwa in Deutschland von 1976 bis 1980 die ersten Opfer i. S. d. StGB zunächst aus Südostasien, Ende der 80er Jahre wieder aus Südamerika und Südostasien. Seit der Öffnung der Grenzen zwischen Ost und West kommen die Opfer in ganz überwiegendem Maße aus Mittel- und Osteuropa. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Anteil der betroffenen Frauen etwa aus den asiatischen Ländern abgenommen hätte, vielmehr ist insgesamt durch Hinzutreten der europäischen Opfer eine Zunahme der Opfer insgesamt zu

verzeichnen. Die Hauptopfer sind zum einen in ganz überwiegendem Maße Frauen und zum anderen Kinder. Gleichwohl existiert auch der Handel mit Männern, etwa in Form der Leibeigenschaft oder der Sklaverei in vielen Ländern Nordafrikas, Asiens und Südamerikas. Der Begriff des Menschenhandels wird sehr unterschiedlich definiert. Der Zentralbegriff ist jedoch größtenteils die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, in neueren Reaktionen auch die Ausbeutung der Arbeitskraft

Rechtsdogmatik in Deutschland

Früher konzentrierte man sich bei den Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Bundesrepublik auf den Menschenhandel in Form des Frauenhandels. Dies liegt daran, dass in Deutschland vom Menschenhandel gemäß §§ 180 b, 181 StGB fast ausschließlich Frauen betroffen waren. So waren im Jahr 2000 von insgesamt 926 bekannten Opfern, mit Ausnahme von einigen, bei denen das Geschlecht nicht gemeldet wurde, alle Frauen. Daher sah die Bundesregierung früher den Schutz von Frauen vor Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen als zentralen Bestandteil ihrer Gleichstellungs- und Menschenrechtspolitik. Um dem Problem des Menschenhandels zu begegnen, wurde 1997 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Bundesarbeitsgruppe Frauenhandel ins Leben gerufen. Sie erarbeitete unter Mitwirkung von Polizeibeamten/-innen und Vertreterinnen der Fachberatungsstellen sowie des Bundesministeriums ein Kooperationskonzept für den Schutz von Opferzeuginnen aus. 1999 hat die Bundesregierung ihren Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt vorgelegt und bis heute weitgehend umgesetzt. Zu nennen

sind hier insbesondere das Gewaltschutzgesetz, die Novellierung von § 19 AuslG und die weitergeführte Arbeit der Arbeitsgruppe Frauenhandel. Heute sind die Vorschriften (§§ 180 b, 181 StGB) über den Menschenhandel zum einen die Bestimmung zur Prostitution und deren Ausnutzung in Form eines Vermögensvorteils und zum anderen das Verbringen in ein fremdes Land zur Bestimmung zu sexuellen Handlungen, nicht mehr im bundesdeutschen Strafrecht erfasst. Die oben genannten Normen wurden aufgehoben, da eine Änderung in Form einer Erweiterung der Begrifflichkeiten nicht tragbar war. Nach deutschem Recht gilt das Weltrechtsprinzip, § 6 Nr. 4 StGB, d. h. unterliegen die fraglichen Straftaten dem Strafrecht der BRD, ohne Rücksicht auf Tatort, Recht des Tatorts und Staatsangehörigkeit des Täters. Dies ist jetzt für die EU – Mitgliedstaaten auch vorgesehen. Als Sanktion gegen bestimmte Formen des Menschenhandels kommt zunächst der § 181 a StGB (Zuhälterei) in Betracht, der dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dient. Weitere Normen sind im Falle von Minderjährigen die §§ 236 (Kinderhandel) und 235 (Entziehung Minderjähriger) StGB. Weiterhin schützen die §§ 234 (Menschenraub) und 234 a (Verschleppung) als Sonderfälle der Freiheitsberaubung die persönliche Freiheit. Die Begriffe der Sklaverei und der Leibeigenschaft in § 234 StGB sind im Sinne des Übereinkommens vom 07.12.1953 (Änderungsprotokoll) über den Beitritt der Bundesrepublik zu dem Zusatzübereinkommen vom 07.09.1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken zu verstehen. Der Täter muss also das Opfer einer Rechtsordnung unterwerfen wollen, die die Rechtsstellung ei-

nes Sklaven oder Leibeigenen noch kennt oder faktisch duldet. Das ist in der Bundesrepublik nicht der Fall. Misshandlungen oder menschenunwürdige Gefangenhaltung im Inland erfüllen daher nicht den § 234 StGB. Im Rahmen der Menschenhandelsproblematik im weiteren Sinne kommen weiterhin die §§ 176 (Sexueller Missbrauch, von Kindern), 177 (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung), 223 ff. (Körperverletzungsdelikte), 240 (Nötigung), 263 (Betrug), 291 (Wucher) und 253 (Erpressung) in Betracht. Problematik des § 180 a StGB und das Prostitutionsgesetz

Am 01.01.2002 ist nach langen Debatten das neue Prostitutionsgesetz in Kraft getreten. Mit ihr gelingt wesentlicher Balanceakt, indem die rechtliche Diskriminierung von Prostituierten aufgehoben wird, aber Freier und Bordellbetreiber rechtlich nicht besser gestellt werden. Das Gesetz eröffnet Prostituierten die Möglichkeit, ihre Tätigkeit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis auszuüben und damit Zugang zu Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen-, und Rentenversicherung zu erhalten. Vereinbarungen über sexuelle Handlungen gegen Entgelt begründen jetzt eine rechtswirksame Forderung der Prostituierten, sie gelten nicht mehr als sittenwidrig i. S. d. §§ 138 I, 242 I BGB. Artikel 2 ProstG ändert den bisherigen § 180 a StGB (Förderung der Prostitution) in der Weise ab, dass die Strafbarkeit der Förderung der Prostitution nur auf Fälle der Ausbeutung und Freiheitseinschränkung beschränkt wird. Durch die Verbesserung der rechtlichen Stellung der Prostituierten soll den in diesem Bereich oftmals vorherrschenden kriminellen Begleiterscheinungen, die auch dem Bereich der Organisierten

Kriminalität zugerechnet werden müssen, die Grundlage entzogen werden. Durch die Einzahlung in die Sozialversicherungssysteme finanzieren die abhängig beschäftigten Prostituierten ihre Existenz bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder im Alter, ohne auf staatliche Unterstützung angewiesen zu sein und kommen so auch aus der finanziellen Abhängigkeit von den Bordellbesitzern los. Auch ihre Leistungsansprüche den Freiern gegenüber wurden mit dem ProstG gestärkt, denn mit der Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Prostituierten und Kunden als einseitig verpflichtenden Vertrag können keine weiteren Ansprüche auf sexuelle Leistungen gegenüber der Prostituierten hergeleitet werden. Die aus dem Rechtsverhältnis entstehenden Forderungen können nicht abgetreten werden, was bedeutet, dass Zuhältern kein Erpressungsmaterial in die Hand gegeben wird. Insgesamt stärkt also das ProstG die gesellschaftliche und soziale Stellung der Prostituierten und eröffnet ihnen auch den Weg zu einem Ausstieg aus ihrer Tätigkeit. Damit lässt sich zusammenfassend sagen, dass die Verabschiedung des ProstG sich insgesamt als großer Fortschritt für die in Deutschland arbeitenden Prostituierten bezeichnen lässt. Die vom Menschenhandel i. S. d. StGB betroffenen ausländischen Frauen werden jedoch daraus nicht profitieren, denn als sich illegal in der BRD aufhaltende Ausländer haben sie und die Menschenhändler ein Interesse daran, behördlich nicht in Erscheinung zu treten.

Fazit

Menschenhandel birgt vielfältige Erscheinungsformen die sich im Laufe der Zeit wandeln. Obwohl sich der entscheidende Inhalt nicht ändert: die Opfer geraten unter die

absolute Herrschaft eines anderen und verlieren jegliche Verfügung über sich selbst. Durch verschiedene Abkommen, Maßnahmen und Aktionsprogramme wurden bisher nur Teilbereiche von Menschenhandel erfasst, wie etwa die Zwangsarbeit und bestimmte Formen der Sklaverei. Solange die komplexen Zusammenhänge wirtschaftlicher, ökonomischer und soziologischer und ökologischer Art nicht an der Wurzel gepackt werden und solange selbst einzelne Regierungen an der Ausbeutung von Menschen mitverdienen (etwa in Indien), wird dem Menschenhandel die Grundlage nicht entzogen. Außerdem setzt sich das Phänomen Menschenhandel aus unzähligen Einzelschicksalen zusammen, die berühren und erst die Grausamkeit des Menschenhandels verständlich machen und die man nicht aus den Augen verlieren darf.

Globalisierter Organhandel

Katja Holmer

Im Jahre 2008 wurden in Deutschland 3945 Organe postmortal für schwer kranke Menschen gespendet. Dies entspricht einem Rückgang von etwa 5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr und bestätigt damit die sinkende Organspendebereitschaft der deutschen Bevölkerung. Hierzulande stehen derzeit etwa 12.000 Patienten auf einer sogenannten Warteliste für ein Spenderorgan. Der Bedarf an Organen ist demnach in etwa dreimal höher als die Zahl der Transplantate, die vermittelt werden können. Aufgrund dieses quantitativen Mangels an Organen und einem finanziellen Potential auf Seiten der schwer Erkrankten erscheinen Bestrebungen auf anderen, illegalen Wegen an die lebensnotwendigen Organe zu gelangen nicht verwunderlich. Erfolgreich können solche Bemühungen nur sein, wenn es auf der anderen Seite Menschen gibt, deren wirtschaftliche Not das Führen eines menschenwürdigen Lebens fast unmöglich macht und die daher nach jeder Möglichkeit suchen, um dieser Situation zu entfliehen. Daher konzentriert sich der Organhandel überwiegend auf Länder mit einer überdurchschnittlich hohen Armut und fehlenden sozialen Sicherungsmöglichkeiten. Im Gegensatz dazu stehen auf der Käuferseite hauptsächlich Kunden aus überdurchschnittlich wohlhabenden Ländern. Diese Kommerzialisierung der Organspende macht nicht an den deutschen Grenzen halt. So gab es bereits 1985 Berichte, dass deutsche Mediziner eine „Internationale Transplantatvermittlung“ für den Import von Organen aus der Dritten Welt gegründet haben. Desweiteren kann man in einer gewissen Regelmäßigkeit über Versteigerungsangebote und

Kaufofferten im Internet lesen. Auch wenn an dem Wahrheitsgehalt einiger journalistischer Beiträge gezweifelt wird, kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass die Möglichkeit eines kommerzialisierten Organhandels – auch in Deutschland – besteht. Fraglich ist, ob das deutsche (Medizin-) Strafrecht dieses globale Problem eindämmen kann.

Erscheinungsformen des Organhandels

Aufgrund des hohen Bedarfs an Spenderorganen könnte der modernen Transplantationsmedizin unterstellt werden, dass sie den Menschen nur noch als Ersatzteillager sieht. Arme, Augenhornhäute, Innenohren, Kieferknochen, Haut, Herzen, Herzklappen, Lungen, Knorpel, Gesichter, Nieren, Lebern, Bauchspeicheldrüsen etc. – die Liste der ersetzbaren Körperteile ist beachtlich. Aber nur wenige können im Rahmen des Transplantationsgesetzes legal transplantiert werden, vgl. § 1 TPG.

Aus dem dargelegten Mangel an Spenderorganen erwächst die Gefahr, dass nicht wenige auf ein Transplantat angewiesene Patienten mit entsprechendem finanziellem Hintergrund, sich ihr lebensrettendes Organ illegal erwerben. Vor allem in der sogenannten Dritten Welt und Osteuropa gibt es eine unüberschaubare Anzahl von „freiwilligen“ Spendern. In ihrer Armut und Verzweiflung erhoffen sie sich, durch die Spende kurzfristig ihrer wirtschaftlichen Not entfliehen zu können. Aber nicht nur finanzielle Anreize führen zu einer „freiwilligen“ Lebendspende. So soll für Strafgefangene auf den Philippinen die Möglichkeit bestehen, sich durch die „Spende“ einer Niere die Verkürzung der Haftstrafe zu erkaufen. Im chine-

schen Nanking sollen die Nieren Hingerichteter zum Kauf angeboten werden. Auch wenn man den Wahrheitsgehalt der dargestellten Fälle anzweifeln mag, so ist doch das Bestehen eines organisierten Organhandels nicht mehr zu leugnen. Aus Frankreich, Großbritannien und Estland wurden vereinzelte Fälle kommerzialisierter Lebendorgantransplantationen gemeldet. Berichten zufolge haben sich auch einige Dutzend Deutsche eine gekaufte Niere aus der Dritten Welt im Ausland übertragen lassen. In Deutschland sind zwar nur singuläre, aber dennoch sehr bedenkliche Aktivitäten auf dem Gebiet des kommerziellen Organerwerbs aufgetreten. Erwähnt sei das Flugblatt des Grafen Adelman zu Adelmansfelden vom 31.08.1988. Darin wandte er sich an Personen, die sich in einer finanziellen Notlage befanden und bot ihnen Geld für ihre Nieren. Im selben Jahr wurde auch über das Büro „Asiatransplant“ mit Sitz in Frankfurt berichtet, das für 100.000 DM Nierentransplantationen in Neu-Delhi oder Manila vermitteln wollte. Großes Aufsehen erregte das Angebot des bekannten und renommierten Moskauer Wissenschaftlers Walerij Schumakow. Er bot 120 deutschen Patienten Spendernieren für einen Preis von je 120.000 DM an. Diese, wenn auch nur vereinzelt Bestrebungen, einen Organhandel in Deutschland zu etablieren, versuchte der Gesetzgeber durch die Verabschiedung des Transplantationsgesetzes zu unterbinden, vgl. §§ 17, 18 TPG.

Strafbarkeit des Organhandels

Am 1.12.1997 trat das Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen, kurz Transplantationsgesetz, in Kraft. Damit beendete der Gesetzgeber die Strafbarkeitslücke bzgl. des

Organhandels. Durch die §§ 17, 18 TPG sind seitdem Handlungen im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Organen ausdrücklich unter Strafe gestellt. Der Anwendungsbereich des Transplantationsgesetzes wird in § 1 TPG festgelegt. Danach gilt das Gesetz für die Spende von menschlichen Organen, Organteilen und Geweben zum Zwecke der Übertragung auf andere Menschen sowie für die Übertragung der Organe einschließlich der Vorbereitung dieser Maßnahmen, vgl. § 1 Abs. 1 TPG. In der Medizin werden Organe als ein aus verschiedenen Zellen und Geweben zusammengesetzter, eine funktionelle Einheit bildender Teil des Organismus verstanden. Demnach würden auch Blut, Knochenmark sowie embryonale und fetale Organe und Gewebe von dem Anwendungsbereich des Transplantationsgesetzes erfasst werden. Jedoch wird in § 1 Abs. 2 TPG ausdrücklich bestimmt, dass das Transplantationsgesetz für diese Organe und Gewebe nicht gilt. Folglich stellen Blut und Knochenmark auch keine tauglichen Tatobjekte für den Organhandel dar. Blut- und Plasmaspenden, die mit einer Aufwandsentschädigung verbunden sind, werden somit nicht strafrechtlich erfasst. Ebenso so ist eine Lebendspende von Knochenmark an Fremde legal, vgl. dazu § 8 TPG.

Gemäß § 17 Abs. 1 TPG ist der Handel mit Organen, die einer Heilbehandlung zu dienen bestimmt sind, verboten. Diese Organe dürfen weder entnommen noch einem anderen Menschen übertragen oder sich übertragen werden, vgl. § 17 Abs. 2 TPG. Ein Verstoß gegen dieses Organhandelsverbot ist sowohl bei postmortalen als auch bei Lebendspenden gemäß §§ 18 Abs. 1 i.V.m. 17 Abs. 1, Abs. 2 TPG strafbewehrt. Vom Tatbestand des Organhandels ausgenommen sind

von Eurotransplant International Foundation vermittelte Organe. Als Tathandlungen werden sowohl das Handeltreiben mit Organen gemäß § 17 Abs. 1 S.1 TPG als auch die Entnahme, die Übertragung oder das sich Übertragenlassen eines Organes gemäß § 17 Abs. 1 S.2 TPG aufgeführt. Gemäß § 18 Abs. 1 TPG macht sich auch strafbar, wer ein Organ, das Gegenstand verbotenen Handelstreibens ist, entnimmt, überträgt oder sich übertragen lässt.

§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TPG schränkt das Tatbestandsmerkmal des Handelstreibens ein. Demnach liegt kein Handeltreiben vor, wenn angemessenes Entgelt gewährt oder angenommen wird, das für die Erreichung des Ziels der Heilbehandlung gebotenen Maßnahmen. Dieses Entgelt darf insbesondere für die Entnahme, die Konservierung, die weitere Aufbereitung einschließlich der Maßnahmen zum Infektionsschutz, die Aufbewahrung und die Beförderung gezahlt werden. Dieser Tatbestandsausschluss war wichtig, denn ansonsten würden alle hauptberuflichen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit Organtransplantationen stehen unter das Verbot des Handelstreibens fallen, weil alle Ärzte, Laboranten, Bedienstete der Vermittlungs- und Koordinationsstellen etc. für ihre Tätigkeiten Honorar bzw. Gehalt erhalten und dies wäre als eigennützige Umsatzbemühung oder Förderung fremder Umsatzbemühungen vom Tatbestandsmerkmal des Handelstreibens des § 17 TPG erfasst.

Fraglich ist, ob aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage der Organspender nach § 34 StGB gerechtfertigt sein kann. Ein Unternehmer, der vor dem Bankrott steht und in dem Verkauf seiner Niere die einzige Möglichkeit sieht, sein

Unternehmen zu retten, befindet sich in einer Notstandslage. Denn eine gegenwärtige, nicht anders abzuwendende Gefahr für den Vermögensbestand liegt vor, vgl. § 34 StGB. Allerdings ergeben sich im Rahmen der Interessenabwägung Zweifel. Die Tat ist nur dann nicht rechtswidrig, wenn bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt, vgl. § 34 StGB. Vorliegend ist zu prüfen, ob das Interesse des Spenders an seinem wirtschaftlichen Vermögen das an seiner körperlichen Unversehrtheit und der Menschenwürde überwiegt. Der Schluss liegt nahe, dass das beeinträchtigte Interesse, Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit, eindeutig schwerer wiegen als das geschützte Interesse. Jedoch befinden sich beide Rechtsgüter in der Sphäre des Spenders und es wird auch in kein fremdes Rechtsgut eingegriffen. Allerdings ist die Menschenwürde aufgrund ihres Absolutheitscharakters grundsätzlich jeder Relativierung entzogen. Daher scheidet eine Rechtfertigung für den sich in wirtschaftlicher Not befindlichen Spender nach § 34 StGB regelmäßig aus. Jedoch kann die wirtschaftliche Not im Rahmen Strafmilderung des § 18 Abs. 4 TPG berücksichtigt werden.

Alternative Konzepte gegen Organmangel

Eine der Hauptursachen für den Organhandel ist der gravierende Mangel an Spenderorganen. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass bei einer quantitativen Steigerung der zur Verfügung stehenden Transplantate die Kommerzialisierung des illegalen Organhandels unterbunden werden kann. Fraglich ist, welche Möglichkeiten es gibt, um den Bedarf an Spenderorganen zu decken.

I. Förderung der postmortalen Spendebereitschaft

Da sich in Deutschland die erweiterte Zustimmungslösung etabliert hat, vgl. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1; 4 Abs. 1 TPG, sind Explantation nur dann zulässig, wenn der Verstorbene sich bereits zu Lebzeiten ausdrücklich für eine Spende ausgesprochen hat bzw. die Angehörigen einer Spende, unter Auslegung des vermeintlichen Willen des Verstorbenen, zustimmen. Oftmals liegt aber weder eine explizite Genehmigung zur Organentnahme vor, noch sind die Menschen im Moment der Trauer und des Schocks über den Verlust eines Angehörigen in der Lage eine so wichtige Entscheidung zu treffen. Eine Möglichkeit, um die postmortale Spendebereitschaft zu fördern, wäre die Novellierung des Transplantationsgesetzes bzgl. der erweiterten Zustimmungslösung. So könnten postmortale Explantationen grundsätzlich zulässig sein, sofern der Verstorbene zu Lebzeiten nicht ausdrücklich einer Spende schriftlich widersprochen hat oder die Angehörigen dies umgehend tun. Diese sog. Widerspruchslösung bzw. erweiterte Widerspruchslösung wird z.B. in Spanien, Belgien, Frankreich und Portugal vertreten, mit dem Ergebnis, dass dort europaweit die meisten postmortalen Spenden zu verzeichnen sind. In Ländern, in denen hingegen die erweiterte Zustimmungslösung etabliert ist, z.B. neben Deutschland auch Litauen, Griechenland und Niederlande, liegt die Zahl der postmortalen Organspender im unteren Drittel. Es wäre also zu erwarten, dass durch eine Novellierung der §§ 3, 4 TPG die postmortale Spende gefördert und dadurch eine Steigerung der Transplantate erreicht werden kann.

II. Ausweitung der Lebendspende

In Deutschland ist der Anteil der Lebendspenden im internationalen Vergleich auffallend gering, obgleich sie eine Reihe von Vorteilen bietet. So liegen Daten vor, dass die Fünfjahresfunktionsraten nach Lebendnierentransplantationen um 15 Prozent höher liegen als nach Transplantationen postmortal entnommener Nieren. Des Weiteren gilt es als erwiesen, dass das Überleben von Empfängern von Lebendspendernieren signifikant länger sei als das von Empfängern postmortaler Nieren. Trotzdem setzt das deutsche Transplantationsgesetz der Lebendspende enge Grenzen. Die Rechtmäßigkeit der Lebendspende richtet sich nach § 8 TPG. Spenden könne danach nur nahe Verwandte des potentiellen Empfängers bzw. Personen, die in einem besonderen Näheverhältnis zueinander stehen. Zudem ist eine Entnahme von Organen einer lebenden Person nur zulässig, wenn der volljährige Spender einen guten Gesundheitszustand hat und er freiwillig spendet. Diese Freiwilligkeit wird durch eine unabhängige Lebendspende-Kommission geprüft. Des Weiteren sind Lebendspenden nur dann zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Organentnahme kein geeignetes Leichenorgan zur Verfügung steht. Um die Lebendspenden auszuweiten, bedürfte es auch einer Novellierung des Transplantationsgesetzes bzgl. der Lebendspenden. Zum einen könnte der zulässige Spenderkreis erweitert werden und die Zulässigkeit der Spende nicht mehr von verwandtschaftlichen oder emotionalen Verhältnissen abhängig gemacht werden. Zum anderen könnte die gesetzlich verankerte Subsidiarität der Lebendspende aufgehoben werden. Auch wäre eine versicherungsrechtliche Absicherung von Lebendspendern für

eine wachsende Bereitschaft für Lebendspenden förderlich, denn gegenwärtig muss der Spender z. B. bei Komplikationen seine Krankenhauskosten nach sechs Wochen selbst aufbringen, auch die Kosten der Nachsorge trägt der Spender selbst. Daher erscheint es auch als sinnvoll, dass die Freiwilligkeit von Lebendspendenkommissionen nach einer einheitlichen Prozedere und nach standardisierten Kriterien bewertet wird. Mit einer Novellierung in den angesprochenen Punkten könnte der Anteil der Lebendspenden ansteigen.

Die Zukunft des deutschen Strafverfahrens angesichts neuer Formen komplexer Kriminalität

Anne Kling

Seit jeher befindet sich das Strafverfahren in einem Spannungsverhältnis. Was der Sicherheit des einen dient, ist ein Eingriff in die Freiheit des anderen.

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber die verdeckten Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden stark ausgeweitet. Insbesondere in Reaktion auf die empfundene Bedrohung durch organisierte Kriminalität und Terrorismus wurden zahlreiche Gesetze zu ihrer Bekämpfung erlassen. So wurden mit der Begründung der Wahrung der Sicherheit weitreichende Eingriffe in die Freiheitsrechte des Bürgers normiert.

Bedenklich sind dabei vor allem zwei Tendenzen: Zum einen wird eine Ausweitung immer neuer Ermittlungsmethoden mit technischen Mitteln deutlich, die bei der Kommunikation ansetzen und heimlich durchgeführt werden. Durch diese verdeckten Ermittlungsmaßnahmen mit technischen Mitteln kann der Staat relativ unproblematisch den Bürger überwachen, ohne dass dieser davon Kenntnis erlangt. Dadurch wird dem Betroffenen das Recht abgeschnitten, die Überwachung nachzuvollziehen und Rechtsschutz zu erlangen. Diese weitreichenden Eingriffe in die Freiheitsrechte des Bürgers erfahren keine ausreichende Kontrolle, wie sie eigentlich durch den Richtervorbehalt gewährleistet werden sollte.

Zum anderen wird immer früher mit der Strafverfolgung angesetzt und vermehrt präventiv gearbeitet. Das Kontrollnetz des Strafverfahrens ist zugleich weit und dicht

geworden. Durch die massenhafte Speicherung von Daten über alle Bürger wird der Grundsatz der Unschuldsvermutung aufgegeben. Die Einführung der Totalprotokollierung der Telekommunikation ist nur möglich, wenn man davon ausgeht, alle kommen in Frage. So wird jeder Bürger wird zu einem potentiellen Beschuldigten, der unter einen Generalverdacht gestellt wird. Gegen diese Schlussfolgerung mag eingewandt werden, wer nichts zu verbergen habe, brauche auch nichts zu befürchten. Aber in einem freien Land geht es grundsätzlich erst einmal niemanden etwas an, wer wann wie wo mit wem kommuniziert. Der Bürger weiß nicht, welche Daten im Einzelnen schon über ihn gesammelt wurden und zu welchem Zwecke diese verwendet werden. Er muss dem Staat vertrauen, dass mit den Daten kein Missbrauch betrieben wird – aber warum, wenn der Staat doch so deutlich macht, dass er dem Bürger nicht vertraut?

In Diskussionen fallen Bezeichnungen wie „Überwachungsstaat“ und Vergleiche mit George Orwells Roman „1984“ werden gezogen. Selbst anerkannte Verfassungsrechtler äußern öffentlich Befürchtungen, die Bundesrepublik Deutschland entwickle sich zu einem Sicherheitsstaat.

Angesichts der viel diskutierten Entwicklung geht diese Arbeit der Frage nach, ob die Befürchtung, dass die Bundesrepublik ein „Überwachungsstaat“ ist oder sich zu einem solchen entwickelt, begründet ist.

Zur Beantwortung dieser Frage wird die Entwicklung des Strafverfahrensrechts in den vergangenen dreißig Jahren in der Bundesrepublik Deutschland nachvollzo-

gen. Dies geschieht hinsichtlich der Gesetze, die als direkte Antwort auf die beiden oben genannten Kriminalitätsformen ergangen sind. Es folgt die exemplarische Untersuchung dreier Maßnahmen zur Kommunikationsüberwachung, die mithilfe technischer Mittel durchgeführt werden.

Die Herausforderung der Globalisierung an ein transnationales Strafrecht: Internationales Strafrecht als deutsches Strafanwendungsrecht

Katharina Lemberger

„Der Staat ist die mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgerüstete Verbandseinheit sesshafter Menschen.“ So versuchte Georg Jellinek seinen Staat in seiner Zeit zu erfassen und darzustellen. In der gegenwärtigen Ära stellt sich für unseren Staat eine andere Ausgangssituation dar, als dies 1900, im Jahr der 1. Auflage von Jellineks „Allgemeiner Staatslehre“ der Fall war. Wegen dem Wegfall der Personenkontrolle an den Grenzen der Schengen-Staaten um nur ein Beispiel zu nennen – sind die sesshaften Menschen „mobil“ geworden. Während der Staat durch eine gewachsene Konzentration von Finanzmitteln in privater Hand, bedingt durch einen weltweiten Finanztransfer, immer mehr an Macht verliert. Die Globalisierung, wie sie hier in Auschnitten beschrieben wird, stellt an den Staat und damit auch an das von ihm gesetzte Recht neue Ansprüche. Nicht zuletzt das „schärfste Schwert des Staates“ – das Strafrecht – sieht sich mit ganz anderen Bedingungen in dieser globalisierten Welt konfrontiert, in welcher Nationalstaaten nicht mehr ausschließlich isoliert ihre Strafgewalt ausüben, sondern in internationalen Staatengemeinschaften zusammenarbeiten. Auch deutsche Gerichte müssen dadurch immer öfter neben der Frage, ob die vorliegende Handlung einen strafrechtsrelevanten Tatbestand erfüllt, bei Sachverhalten mit Auslandsbezug klären, ob deutsches Strafrecht überhaupt anwendbar ist. Doch können Deutschlands Strafverfolgungsbehörden unbegrenzt

und „weltumspannend“ Verstöße gegen nationale Rechtssätze ahnden? Bedingt eine wirtschaftlich und informationstechnisch vernetzte Welt auch gleichzeitig neue Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität?

Zunächst aber soll zum besseren Verständnis eine genaue Abgrenzung der Begriffe, Internationales Strafrecht, deutsches Strafanwendungsrecht und transnationales Strafrecht vorangestellt werden. Generell regelt das Strafanwendungsrecht zunächst die Strafberechtigung eines Staates, also die Frage, ob ein konkreter Sachverhalt mit Auslandsbezug überhaupt der eigenen nationalen Strafgewalt unterliegt. Nur dann hat der Staat gegenüber dem Täter und allen anderen Staaten die Befugnis, bezüglich einer Handlung strafrechtlich vorzugehen. Fehlt diese Strafberechtigung, so ist es unzulässig ein Strafverfahren durchzuführen, wobei dies im deutschen Strafverfahren ein Prozesshindernis darstellt. Steht die Strafberechtigung fest, so bestimmt das Strafanwendungsrecht in einem zweiten Schritt, welches materielle Strafrecht – das eigene innerstaatliche oder ausländisches – heranzuziehen ist. Die Begriffe „internationales Strafrecht“ und „Strafanwendungsrecht“ gleichzusetzen, wird daher inzwischen als irreführend und verfehlt empfunden, weil es den Eindruck erweckt, es handle sich bei dieser Materie um originär internationale oder supranationale Normen. Tatsächlich ist das Strafanwendungsrecht aber ausschließlich als internes staatliches Recht normiert. Es verschafft dabei dem nationalen Strafrecht auch für Auslandsstaten grenzüberschreitende, also transnationale Geltung, ohne dass es für diesen nationalen Geltungsanspruch unbedingt einer internationalen Abmachung bedürfe.

Deshalb wird es vielfach für geeigneter empfunden, das Strafanwendungsrecht als „transnationales Strafrecht“ zu bezeichnen.

Deutsches Strafanwendungsrecht und „Kollisionsrecht“

In Deutschland legen die §§ 3-7 und § 9 StGB den Geltungsbereich der deutschen Staatsgewalt und die anzuwendenden Strafrechtssätze fest. Geht das anzuwendende Strafrecht eines Staates so weit, dass für einen Sachverhalt mehrere mögliche Strafrechtsordnungen herangezogen werden können, so spricht man von einem echten Kollisionsrecht. Die §§ 3 ff StGB beruhen demgegenüber auf dem Grundprinzip, dass deutsche Strafgerichte immer nur deutsches Strafrecht anwenden. Eine Kollision zwischen mehreren Rechtsordnungen kann somit – anders als im internationalen Privatrecht – nicht auftreten.

Die einzelnen legitimierenden völkerrechtlichen Anknüpfungspunkte und ihre Ausgestaltung in den §§ 3 bis 7 und § 9 StGB

Im Einzelnen gelten das Territorialprinzip (und Flaggenprinzip), das aktive und passive Personalitätsprinzip sowie das Schutzprinzip als solche legitimierenden Anknüpfungspunkte. Zusätzlich geben der Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege und das Weltrechtsprinzip einem Staat die Möglichkeit, seine Strafgewalt über das eigene Staatsgebiet hinaus zu erstrecken. Im Folgenden sollen diese Prinzipien und ihre Ausgestaltung im deutschen Strafanwendungsrecht der §§ 3 bis 7 und § 9 StGB näher erklärt werden. Damit verknüpft sind höchstrichterliche Entscheidungen bzw. die Darstellung aktueller Probleme und Entwicklungen im deutschen

Strafanwendungsrecht.

Der Territorialgrundsatz

Der Territorial-oder Gebietsgrundsatz knüpft an den Tatort an und weist damit demjenigen Staat die Strafgewalt über alle auf seinem Hoheitsgebiet begangenen Taten zu, der die Gebietshoheit ausübt. Darüber hinaus besagt das Flaggenprinzip, dass die Hoheitsgewalt über Schiffe, Luftfahrzeuge und Weltraumfahrzeuge dem Staat zustehen, in dem sie oder unter dessen Flagge sie registriert sind.

aa) §§ 3 und 9 StGB

Im deutschen Strafrecht findet sich in § 3 StGB dieser Grundsatz wieder, wonach alle Straftaten, die im „Inland“ begangen werden, der deutschen Strafgewalt unterliegen. Ergänzt wird dies durch den Ubiquitätsgrundsatz des § 9 Abs. 1 StGB. Begangen ist demnach die Tat an jedem Ort, an dem der Täter gehandelt hat (Var. 1) oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen (Var. 2). Alternativ dazu an dem Ort, an welchem der Erfolg eingetreten ist (§ 9 Abs. 1, Var. 3 StGB) oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen (§ 9 Abs. 1, Var. 4 StGB).

bb) Das Problem der Tatortbestimmung bei Internetkriminalität

Aber gerade bei sog. „Distanzdelikten“, die unter der Nutzung des Internets begangen werden, bereitet es Schwierigkeiten, das entscheidende Merkmal „Tatort“ genau zu bestimmen. In wie weit erstreckt sich die deutsche Strafgewalt auch auf den „virtuellen Tatort“ Internet? Diese Frage musste der Bundesgerichtshof (BGH) für Strafsachen in seinem Urteil vom 12. Dezember 2000 beantworten, als ein australischer Staatsbürger auf

eine deutschsprachige Homepage einen Artikel über die sog. „Auschwitzlüge“ von einem australischen Server aus ins Netz stellte. Dabei hatte das Gericht zu entscheiden, ob deutsche Strafverfolgungsbehörden gegen den Angeklagten im Fall einer Einreise nach Deutschland strafrechtlich vorgehen konnten. Den deutschen Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB hatte der Angeklagte durch die Leugnung des Holocaust erfüllt. Problematischer gestaltete sich die Frage, ob die Anwendung des deutschen Strafrechts auf die §§ 3 und 9 StGB gestützt werden konnte. Dazu muss es sich grundsätzlich um eine Tat handeln, die nach § 9 Abs. Var. 1 StGB im Inland begangen wurde. Nach der Legaldefinition meint das Gesetz mit Handlungsort den Aufenthaltsort des Täters bei Vornahme der tatbestandsmäßigen Handlung und dieser lag im vorliegenden Fall im Ausland. Als Alternative ist gemäß § 9 Abs. 1, Var. 3 StGB eine Tat in Deutschland verfolgbar, wenn dessen „Erfolg“ in Deutschland eingetreten ist. Der § 130 Abs. 3 StGB stellt jedoch kein klassisches Erfolgsdelikt, sondern ein potentielles Gefährdungsdelikt dar. Für die Erfüllung des Tatbestandes reicht es also aus, dass das geschützte Rechtsgut „öffentlicher Friede in Deutschland“ lediglich einer abstrakt-generellen Gefahr ausgesetzt wird. Stimmen in der Literatur und einige Gerichte sehen die Anwendung deutschen Strafrechts schon deshalb nicht gegeben, weil im Inland keine tatsächliche Rechtsgutschädigung oder zumindest konkreten Gefahr dafür eingetreten sei. In seinem Urteil bejaht jedoch der erste Strafsenat des BGH die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts mit Hilfe einer sehr weiten Interpretation des Erfolgsbegriffes in § 9 Abs. 1, Var. 3 StGB. Als Argument führt das Gericht an, dass

die Aufrufbarkeit der Internetseite mit dem volksverhetzenden Inhalt bereits dazu geeignet sei, zur Gefährdung des öffentlichen Friedens zu führen. Der BGH lässt dabei aber offen, ob der Erfolgsbegriff bei abstrakten Gefährdungsdelikten generell so zu verstehen ist, dass Erfolgsort auch jeder Ort sein kann, an dem sich die abstrakte Gefahr realisiert. Kritiker betonen jedoch die Gefahren, die eine solch weite Auslegung des Erfolgsortes in § 9 Abs. 1, Var. 3 StGB bei Internet-Kriminalität mit sich bringen. So gibt es Bedenken, dass diese extrem weite Ausdehnung deutschen Strafrechts völkerrechtlich nicht zulässig sei. Denn die Folge wäre eine uferlose Strafverfolgungszuständigkeit Deutschlands für alle im Internet begangenen Straftaten. Darüber hinaus erweise sich als problematische, dass der BGH durch diese Rechtsprechung im Ausland begangene Äußerungshandlungen mit Strafe bedroht, welche dort aber straffrei seien. Als Vorschlag zur Eindämmung der Anwendung der deutschen Strafgewalt im Bereich der Internet-Kriminalität wird daher gebracht, das Ubiquitätsprinzip teleologisch zu reduzieren und eine spezifische Inlandsbeziehung der Tathandlung sicherzustellen. Im konkreten Fall hätte der BGH auch nach dieser Meinung Zustimmung erhalten, weil sich der in deutscher Sprache verfasste Text offenkundig an Zielpublikum in Deutschland wandte und damit ein spezifischer Bezug zwischen Tathandlung und Staat bestand. Denn die Gefahr einer Störung des öffentlichen Friedens im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB ist somit eingetreten.

Der aktive Personalitätsgrundsatz in § 7 StGB

Beim aktiven Personalitätsgrundsatz knüpft die Strafgewalt – unab-

hängig vom Tatort – an die Staatsangehörigkeit des Täters an. Der damit verbundenen extraterritorialen Anwendung des inländischen Strafrechts auf Auslandstaten der eigenen Staatsangehörigen liegt der völkerrechtliche Grundsatz der Personenhoheit (auch Personalitätsprinzip nach „nationality principle“ genannt) über die eigenen Staatsangehörigen zugrunde. Das deutsche Strafanwendungsrecht bedient sich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB des aktiven Personalitätsgrundsatzes um Auslandstaten Deutscher bestrafen zu können. Ein praktisches Bedürfnis nach dieser Regelung besteht schon deshalb, weil Art. 16 Abs. 2, S. 1 GG die Auslieferung eigener Staatsangehöriger verbietet. Begeht nun ein Deutscher außerhalb der EU eine Straftat, so könnte er sich der Strafverfolgung entziehen, indem er nach Deutschland zurückreist und sich auf Art. 16 Abs. 2, S. 1 GG beruft. Ausgehend von der zentralen Norm des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB setzt die Begründung deutscher Strafgewalt eine Auslandstat voraus, die von einem Deutschen begangen wurde und die am Tatort mit Strafe bedroht ist oder deren Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

Der Schutzgrundsatz in den §§ 5 und 7 StGB

Nach dem Schutzgrundsatz („protective principle“) erstreckt sich die nationale Strafgewalt auch auf Taten, die inländische Rechtsgüter verletzen oder gefährden, unabhängig davon wo und durch wen sie begangen werden. In der Praxis werden durch diesen Grundsatz insbesondere Auslandstaten von Ausländern gegenüber inländische Rechtsgüter erfasst. Innerhalb des Schutzprinzips kann man zwischen dem Schutzprinzip im staatsschutzrechtlichen Sinne (Re-

alprinzip) und im individualrechtlichen Sinne (passives Personalitätsprinzip) unterscheiden. Die deutsche Rechtslage sieht mit den §§ 5 und 7 StGB eine Erstreckung der deutschen Strafgewalt auf bestimmte Auslandstaten vor. Somit durchbricht sie den in § 3 verankerten Gebietsgrundsatz und bewirkt eine erhebliche Erweiterung des Geltungsbereichs deutschen Strafrechts. Während § 5 Nr. 1, 2, 3b, 4, 5, 10 und 15 StGB auf dem Staatsschutzprinzip beruhen, verwirklicht § 5 Nr. 6, 7 und 14 StGB das passive Personalitätsprinzip.

Der Weltrechtsgrundsatz

Der Weltrechtsgrundsatz (auch Universalprinzip von „universality principle“) erlaubt die weltweite Verfolgung exterritorialer Taten unabhängig von Tatort und Staatsangehörigkeit sowie von Täter bzw. Opfer. Dabei übt der aburteilende Staat seine Strafgewalt nicht stellvertretend für den Tatortstaat aus, sondern originär. Auf völkerrechtlicher Ebene wird dieses Prinzip, welches wesentlich vom traditionellen Anknüpfungspunkt des Territoriums abweicht, dadurch gerechtfertigt, dass der Verfolgerstaat nicht nur im eigenen, sondern im Interesse der Staatengemeinschaft als Ganzes tätig wird. Denn zum einen verteidigt der aburteilende Staat das gemeinsame Sicherheitsinteresse aller Staaten, zum anderen werden nur bestimmte Taten, die universell anerkannte Rechtsgüter verletzen nach dem Weltrechtsprinzip verfolgt. Das deutsche Strafanwendungsrecht sieht das Weltrechtsprinzip im engeren Sinne zum einen in § 1 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) für die völkerrechtlichen Kernverbrechen (§§ 6 -12 VStGB) vor. Darüber hinaus normiert § 6 StGB einzelne Straftatbestände, die „unabhängig vom Recht des Tatorts“ dem deut-

schen Strafrecht unterliegen. Für beide Vorschriften gilt das Prozessuale Opportunitätsprinzip der §§ 153 ff StPO, welches es innerhalb eines gesetzlichen Rahmens dem Ermessen der Justiz überlässt, eine Straftat zu verfolgen. Grund dafür ist eine ansonsten befürchtete Überlastung der Justiz; sie soll die Strafverfolgung nur dort aufnehmen, wo sie sinnvoll erscheint. Aus dem § 153f Abs. 1 StPO – der sich auf § 1 VStGB bezieht – ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Behörden grundsätzlich eine Verfolgungspflicht bei Auslandstaten mit Inlandsbezug hat. Das Gesetz nennt dafür als Voraussetzung, dass sich der Tatverdächtige im Inland aufhalten (§ 153f Abs. 1, S. 1 StPO) oder Deutscher (§ 153f Abs. 1, S. 2 StPO) sein muss. Von einer Verfolgung kann „nur dann“ abgesehen werden, wenn die Tat durch einen internationalen Gerichtshof oder den Tatort-oder Opferstaat gemäß § 153f Abs. 1, S. 2 StPO verfolgt wird.

Der Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege

Neben den völkerrechtlichen Prinzipien der grenzüberschreitenden Ausübung von nationaler Strafgewalt, erlaubt es darüber hinaus der Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege dem Ergreifungs- oder Urteilsstaat mit Einverständnis des Tatort-oder Heimatstaates stellvertretend Strafgewalt auszuüben. Grund für diese Regelung ist es, Verfolgungslücken zu schließen, welche dadurch bedingt werden, dass ein Straftäter sich durch Flucht in einen anderen Staat der Bestrafung entzieht. Dabei muss der Tatortstaat seine originäre Strafgewalt auf den Ergreifungsstaat übertragen, diesem die Ausübung derivativer Strafgewalt rechtlich erst ermöglichen. Mit dieser „derivativer Strafgewalts-

erstreckung“ geht auch gleichzeitig das Erledigungsprinzip einher, welches beinhaltet, dass Erledigungsentscheidungen des Tatortstaates grundsätzlich vom Ergreifungsstaat zu berücksichtigen sind. Denn der Urteilsstaat kooperiert lediglich mit dem Tatortstaat, leistet eher Rechtshilfe, als originär einseitige Strafgewaltserstreckung.

Zusammenfassung

Die Auflistung der völkerrechtlichen Prinzipien zeigt, dass es nach dem Völkerrecht im Allgemeinen und nach dem deutschen Strafanwendungsrecht im Besonderen nicht vorgesehen ist, dass Strafverfolgungsbehörden einer einzigen Nation ohne jeden Anknüpfungspunkt als eine Art „Weltpolizei“ Hoheitsgewalt ausüben. Dennoch wird die deutsche Rechtsprechung zum einen durch informationstechnische Neuerungen gezwungen, bestimmte Rechtsbegriffe, (z.B. den „Erfolgsort“ im Bereich der Internetkriminalität) zu novellieren. Faktisch führt dies zur Ausweitung deutschen Strafanwendungsrechts.

Neue übergesetzliche Entschuldigungsgründe nach dem StGB

Mark Orthmann

Die Arbeit nimmt sich der Grundproblematik übergesetzlicher Entschuldigungsgründe an, namentlich des übergesetzlichen entschuldigenden Notstands. Dieser entstand, weil die gesetzlichen Regelungen nicht alle Konstellationen erfassen, in denen eine Entschuldigung dem Gerechtigkeitsempfinden nach angezeigt wäre.

Hierzu wird in der Arbeit zuerst auf die Geschichte und den Anwendungsbereich des § 35 StGB als Grundnorm gesetzlicher Entschuldigungsgründe eingegangen. Danach wird die Grundproblematik des übergesetzlichen entschuldigenden Notstands an zwei klassischen Fällen sowie an zwei Fällen aus der neueren Rechtsprechung aufgezeigt. Jeder Sachverhalt wird kurz vorgestellt. Daran schließt sich jeweils die Problematik der Konstellation an, für welche der Fall repräsentativ steht. Sodann werden verschiedene Lösungsansätze vorgestellt und die Möglichkeit einer Subsumtion unter den übergesetzlichen entschuldigenden Notstand diskutiert und persönlich Stellung genommen. Im Rahmen des ersten Falles wird hierzu auf die Voraussetzungen des übergesetzlichen entschuldigenden Notstands eingegangen, die wie folgt zusammengefasst werden können: Der übergesetzliche entschuldigende Notstand dient als Ergänzung zum gesetzlich verankerten entschuldigenden Notstand des § 35. Eine Subsumtion unter diesen scheidet oft an einem fehlenden Näheverhältnis. Trotzdem scheint, wie anhand der Beispielfälle in der Arbeit aufgezeigt wird, in einigen Fällen eine Entschuldigung

angebracht. So kann sich der Täter auch bei Gefahr für das Leben von Personen, zu denen kein Näheverhältnis besteht, in einer psychischen Zwangslage befinden. Entschuldigend er sich in einer solchen Situation wertbejahend für die Erhaltung existentieller Rechtsgüter, obschon dadurch ein Verlust gleichwertiger Rechtsgüter zu beklagen ist, bietet der übergesetzliche entschuldigende Notstand ein angemessenes Mittel zur Reaktion. Allerdings muss auch er an strenge Voraussetzungen gebunden werden, um Missbrauch und Rechtsungleichheit vorzubeugen. Erforderlich ist eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für das Leben einer oder mehrerer Personen, die zum Täter nicht in einem Näheverhältnis stehen. Die Rettungshandlung muss erforderlich sein. Der Täter muss jedoch nicht zwingend das kleinere Übel wählen, ausreichend ist die Gleichwertigkeit der verletzten und der geretteten Rechtsgüter. Weiterhin muss der Täter in Gefahrabwendungsabsicht handeln und die Notsituation vorher gewissenhaft prüfen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist eine Entschuldigung möglich.

Die Arbeit setzt sich auch mit Fragen hinsichtlich der großen Weite des Tatbestandes und auftretender Wertungswidersprüche auseinander. Fraglich bleibt aber die Bewertung der psychischen Zwangslage. Zudem wird auf eine praktische Lösung hingewiesen: Um dem Einzelfall gerecht zu werden, muss aber nicht nur der übergesetzliche entschuldigende Notstand berücksichtigt werden, sondern es sollte auch an andere Instrumentarien des Strafrechts gedacht werden. Ausdrücklich wird auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der britischen Zone im „Euthanasie-Fall“ verwiesen.

Auch wenn die Schuld im Urteil festgestellt wird, kann von einer weiteren Strafe abgesehen werden, soweit auf Grund der Singularität und der Extremsituation des Ereignisses ein präventives Strafbedürfnis nicht gegeben ist.

Strafbarkeit von Vorbereitung und Versuch als Erweiterung des Strafrechtsverantwortungsfeldes

Julian Rindler

Die Arbeit beschäftigt sich mit dem Regelungsgehalt und der Reichweite der §§ 22-24 für den Versuch sowie der §§ 30-31 für die Vorbereitung einer Straftat. In Hinblick auf die verschiedenen Verwirklichungsstufen einer Straftat wird dabei zunächst festgestellt, dass der Versuch einer Straftat nach Maßgabe des § 23 I strafbar ist, wenn der Täter unmittelbar zum Versuch ansetzt (§ 22). Demgegenüber ist die Vorbereitung einer Straftat grundsätzlich straflos. Bei besonderen Beteiligungsverhältnissen sieht § 30 jedoch eine Strafbarkeit auch für Vorbereitungshandlungen vor, sofern es sich bei der vorbereiteten Tat um ein Verbrechen handelt. Bei § 30 wird der Schwerpunkt der Arbeit gesetzt.

Versuch – §§ 22-24 StGB

Es wird auf die Voraussetzungen der Versuchsstrafbarkeit eingegangen, namentlich Nichtvollendung der Tat, Tatentschluss und unmittelbares Ansetzen. Der Tatentschluss umfasst als subjektives Unrechtselement Vorsatz bezüglich aller objektiven Merkmale sowie sonstige subjektive Merkmale. Unmittelbares Ansetzen wird angenommen wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum “Jetzt geht es los” überschreitet und es objektiv keiner wesentlichen Zwischenakte zum Einmünden in die Tatbestandsverwirklichung bedarf. Sonderfälle ergeben sich beim unmittelbaren Ansetzen bei mehreren Beteiligten, wobei bei mittelbarer Täterschaft die modifizierte Einzellösung, bei Mittäterschaft und Beihilfe die Gesamtlösung erörtert

wird. Auf Sonderfälle bei erfolgsqualifizierten Delikten und unselbständigen Strafmodifizierungen wird eingegangen, bevor die Voraussetzungen des strafbefreienden Rücktritts behandelt werden.

Vorbereitung – §§ 30-31 StGB

§ 30 erklärt einige Vorbereitungs-handlungen für strafbar, soweit sie auf die Verwirklichung eines Verbrechens abzielen. Im Einzelnen sind diese Handlungen die versuchte Anstiftung (§ 30 I), die Bereiterklärung, die Annahme eines Sich-Erbietens sowie die Verbrechensverabredung (§ 30 II). Die Vorschrift entstand im Jahre 1876 als §49a RStGB, nachdem ein katholischer belgischer Kesselschmied namens Duchesne sich gegenüber dem Pariser Erzbischof D’Affre in drei Briefen bereiterklärte, den Reichskanzler Bismarck gegen die Zahlung von 60 000 Franken umzubringen. Das Angebot wurde entrüstet abgelehnt, doch seine Straflosigkeit wurde als nicht hinnehmbar empfunden, so dass die Reichsregierung den belgischen Gesetzgeber zum Erlass einer entsprechenden Strafnorm drängte, und sich nach dessen Entgegenkommen im Jahre 1875 selbst zum Hinwirken auf eine solche Vorschrift genötigt sah. Zur NS-Zeit wurden die Tatbestände der erfolglosen Beihilfe und ernsthaften Verhandlungen über eine Verbrechensbegehung hinzugefügt, die jedoch 1953 wieder abgeschafft werden. Davon abgesehen erlebte die Norm bis heute nur kleine Veränderungen. Im Anschluss werden die einzelnen Handlungsmodalitäten behandelt.

§ 30 I stellt zunächst die versuchte Anstiftung unter Strafe. Sie liegt vor, wenn jemand einen anderen zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, ohne dass die Tat

des ins Auge gefassten (präsumtiven) Täters ins Versuchsstadium gelangt. Aus welchem Grunde die Tat nicht zum Versuch gelangt ist dabei irrelevant, auch muss der präsumtive Täter keine Kenntnis vom Anstiftungsversuch haben. Erfasst ist ebenso die versuchte Kettenanstiftung, die sowohl die versuchte Anstiftung zur Anstiftung als auch die Anstiftung zur versuchten Anstiftung erfasst. Das Verbrechens-erfordernis des § 30 wird von der Rechtsprechung aus Sicht des präsumtiven Täters beurteilt, so dass etwa die Anstiftung zu einem Delikt, dass für einen Amtsträger ein Verbrechen, für den Anstifter jedoch ein Vergehen darstellt, unter § 30 I fällt. Im Schrifttum wird dagegen, jedenfalls sofern es sich um strafmodifizierende Merkmale nach § 28 II handelt, auf die Perspektive des Anstifters abgestellt.

§ 30 II stellt die ernstliche Bereiterklärung einer Verbrechensbegehung unter Strafe. Als Bereiterklären werden dabei sowohl die Annahme einer Anstiftung als auch das Sich-Erbieten zur Begehung einer Straftat verstanden. Auch die Annahme eines Sich-Erbietens stellt § 30 II unter Strafe. Dabei ist es unwichtig, ob das Erbieten ursprünglich ernst gemeint war, da es gerade durch die Annahme zum ernstlichen Entschluss des präsumtiven Täters kommen könnte. Zuletzt ist auch die Verbrechensverabredung strafbedroht. Sie ist eine vorbereitete Mittäterschaft, also die Willenseinigung mindestens zweier Personen über die gemeinschaftliche Begehung eines in seinen Grundzügen im wesentlichen bestimmten Verbrechens.

Geldwäschebekämpfung im Mehrebenensystem

Christoph-Nikolaus v. Unruh

Das Referat „Geldwäschebekämpfung im Mehrebenensystem“ setzt sich mit den Rechtsgrundlagen und dem Verfahren der Geldwäschebekämpfung auseinander. Die Geldwäsche ist ein grenzüberschreitendes Phänomen, das rein national nicht gelöst werden kann. Es bedarf daher einer internationalen Koordination, um diesem Problem wirksam entgegenzutreten.

In einem ersten Teil wird dargestellt, wie die Rechtsgrundlagen der Geldwäschebekämpfung international harmonisiert worden sind und noch heute werden. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei auf der Financial Action Task Force (FATF). Sie ist ein zwischenstaatliches Gremium, das die Erfahrungen aus der Geldwäschebekämpfung international auswertet und Empfehlungen erlässt, inwiefern die Effizienz der Geldwäschebekämpfung gesteigert werden kann. Diese Empfehlungen werden dann in EU-Richtlinien umgewandelt und anschließend im nationalen Recht kodifiziert. In Deutschland sind die Empfehlungen der FATF in § 261 StGB und im GwG umgesetzt.

Im zweiten Teil des Referats wird die Geldwäschebekämpfung aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden dargestellt. Hierbei ist eine überregionale und internationale Zusammenarbeit notwendig, um die Geldwäsche erfolgreich zu bekämpfen. In der Seminararbeit werden die verschiedenen Institute vorgestellt, die auf Länder, Bundes und internationaler Ebene die Geldwäschebekämpfung betreiben. Besonderes Augenmerk

wird hierbei auf die beim BKA angesiedelte Financial Intelligence Unit gelegt (FIU). Die FIU ist die Zentral und Koordinierungsstelle des Bundes zur Verhütung und Verfolgung von Geldwäschdelikten. Eine solche Zentralstelle ist aufgrund der Empfehlungen der FATF in beinahe jedem Land vorhanden, und der jeweilige Nationale Dreh und Angelpunkt der Geldwäschebekämpfung. So sind die nationalen FIU’s auch zuständig, um mit Euro- bzw. Interpol zusammenzuarbeiten.

Die Risiken der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Strafrechts

Johanna Wallbaum

Im Zentrum der Arbeit steht die Problematik der Abwägung zwischen effektiver Bekämpfung organisierter Kriminalität und dem Einsatz verhältnismäßiger, rechtstaatlicher Mittel. Seinen vorläufigen Höhepunkt fand der Kampf gegen organisierte Kriminalität (OK) 1992 in der Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung von OK (OrgKG), das unterschiedlichste strafprozess- und materiellrechtliche Veränderungen mit sich brachte, denen eines gemein war: sie bedeuten eine Ausweitung der Eingriffsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden und damit Einschränkungen der persönlichen Freiheiten.

Die Arbeit befasst sich zunächst mit einer Begriffsbestimmung der OK, um anschließend das besondere Konfliktpotential ihrer Bekämpfung mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Strafrechts herauszuarbeiten, sowie ausgewählte, aus dem OrgKG entstandene Artikel aus dem StGB und der StPO auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen.

Die bis heute ‚offizielle‘ Definition erfolgte 1991 durch die AG Polizei / Justiz. Eine bundesgesetzliche Legaldefinition der Organisierten Kriminalität existiert nicht. Die Definition wird größtenteils als zu weit ungenau betrachtet. Manche Ansätze stellen mehr auf das Merkmal der Organisiertheit und ihre spezifischen Strukturen ab, andere heben einen bestimmten Delinquenzbereich hervor oder sehen das Kriterium der Verflechtungen

legaler und illegaler Strukturen als charakterisierendes Merkmal. Die Arbeit zeigt die Tätigkeitsbereiche und besonderen Risiken, die von OK ausgehen, auf.

Als nächsten Schritt beschäftigt sich die Arbeit mit den Besonderheiten der OK, welche wiederum Besonderheiten in ihrer Bekämpfung erfordern. Komplexe Tätergruppen agieren mit Hilfe einer ausgefeilten Logistik, die insbesondere Transport, Lagermöglichkeiten, sowie Absatzkanäle umfasst. Kennzeichnend ist, dass einzelne Mitglieder einer Gruppe streng abgeschottet leicht zu ersetzen sind. Werden also Täter der unteren oder mittleren Personalebene oder externe Spezialisten festgenommen, so beeinträchtigt dies den abgeschotteten Kern der Gruppe nicht. Werden wiederum Führungskräfte festgenommen, nutzen andere Teilnehmer des oligopolistischen illegalen Marktes die Logistik- und Marktstrukturen, sodass das Phänomen der illegalen Kriminalität nicht eingedämmt wird. Deswegen ist gerade die Zerstörung der Logistik und Marktstrukturen neben der Strafverfolgung das primäre Ziel einer effektiven OK-Bekämpfung.

So finden sich in strafprozessualer Hinsicht durch das OrgKG eingeführte verdeckte Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen um die vernetzte Struktur der OK und ihre Logistik zu durchdringen. Ziel der materiellen Änderungen des OrgKG war es durch schärfere Strafen die Abschreckungswirkung zu erhöhen und durch Schaffung neuer Vorschriften das Abschöpfen von Geldern aus der organisierten Kriminalität zu erleichtern um Marktstrukturen zu zerschlagen.

Im Bereich der StPO werden der Einsatz verdeckter Ermittler §110a StPO sowie die §§100 c ff StPO

(großer Lauschangriff), die 2005 teilweise neu geregelt wurden, auf ihre Verfassungsmäßigkeit untersucht. Im Bereich des materiellen Strafrechts werden allgemein die banden- und gewerbsmäßigen Begehungen und der Geldwäschetatbestandes, § 261 StGB untersucht. Sprunghafte Erhöhung von Strafraumen, Vorfeldkriminalisierung, Verletzungen des Bestimmtheitsgebotes, Einschränkung von Unschuldsvermutung, von Verhältnismäßigkeit und Grundrechten wie informationelle Selbstbestimmung, Wohnung, Kommunikationsgeheimnis, Eigentum können nicht die Konsequenzen sein.

Als Fazit bleibt, dass man zu wenig über organisierte Kriminalität weiß, welche oft als politisches Schlagwort herhält, um sie effizient und ohne unverhältnismäßige Eingriffe bekämpfen zu können. Man muss organisierte Kriminalität und Massenkriminalität unterscheiden, welche in ihren Entstehungsbedingungen wenig miteinander zu tun haben und unterschiedliche Strategien der Prävention und Repression fordern. Das Ausbauen von technischen Antworten auf OK, z.B. mehr Kontrolle und Transparenz in der Verwaltung zur Korruptionsunterbindung ist schon im Rahmen der Verhältnismäßigkeit normativen Regelungen vorzuziehen.

